

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III. N^o. XVI. Luzern, den 23. Juny 1799. (5 Messidor, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 2 Merz.

(Fortsetzung).

Beschluss über Methen der öffentlichen Beamten-
Wohnungen in Luzern.

Escher fodert Verweisung dieser Botschaft an die allgemeine Baukommission, kann aber nicht unbemerkt lassen, daß wenigstens seinen Begriffen zufolge das Direktorium sich sehr irrt, wenn es glaubt, daß diejenigen Bauunkosten, welche in von der Nation sehr theuer gemietheten Privathäusern statt hatten, von der Nation getragen werden müssen, indem er sich nicht erinnert, daß die Gesetzgebung je Bewilligung zu diesen Bauten gegeben habe: Neben dem bemerkt Er, daß die Bürger zu Luzern das Multiplizieren etwas weit treiben, weil z. B. die Wohnung des Justiz-Ministers letztes Jahr noch 15 Dublonen Mietzins abwarf, und nun auf 100 Dublonen angehoben ist. Ueberhaupt hofft Er werde die Baukommission diese Botschaft in reife Berathung ziehen, und ersparende Vorschläge darüber zu entwerfen wissen.

Gmur wundert sich auch über diesen Aufschlag einer Hausmiete die ehemals 15 Dublonen war, und nun 100 Dublonen ist: Bey einer solchen Behandlung denkt Er, werde sich Niemand wundern, wenn hier und da der Wunsch laut würde, nach Bern zu gehen, statt sich diesen übertriebenen Hausmieten in Luzern zu unterwerfen: Er stimmt der Verweisung dieser Botschaft an die Kommission bey, und erwartet von dieser zweckmäßige Vorschläge.

Carrard bemerkt, daß hier die Wohnung des B. Direktor Bays in einem Haus angezeigt ist, welches er wirklich bewohnt, und hofft die Municipalität werde sich doch nicht die Freyheit herausnehmen solche willküheliche Ausweisungen und Abänderungen in den Wohnungen zu treffen. Er stimmt der Verweisung an die Kommission bey, welche angenommen wird.

Nachmittags-Sitzung.

Die Gemeinde Halbhof wünscht mit der Gemeinde Walterswyl im Canton Bern in eine Pfarrey vereinigt zu werden. Anderwerth fodert Verweisung ans Direktorium, weil wir nur allgemeine nicht einzelne Maaßregeln bestimmen können. Schlimpf will der Bitte entsprechen, wenn keine gründlichen Einwendungen gemacht werden. Fierz folgt. Kuhn stimmt Anderwerth bey, dessen Antrag angenommen wird.

Einige Municipalitäten des Distrikts Wangen machen Einwendungen wider die Loskaufung der Lehenden und Grundzase. Man geht zur Tagesordnung.

Hans Surri, von Bierenzwyl, Distrikt Zollkofen, begehrt die Erlaubniß Magdalena Isch, von welcher er während seiner Ehe mit seiner verstorbenen Frau ein Kind gezeugt hatte, heurathen zu dürfen. Man geht zur Tagesordnung.

46 Bürger von Mauer, im Canton Zürich, sprechen einen Wald an, der als Staatseigenthum erklärt wurde. Schlimpf fodert Tagesordnung, weil die Sache ganz richterlich ist. Kuhn fodert Vertagung bis die Grundsätze der Sönderung von Staats- und Gemeindgut festgesetzt sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Orbe im Leman, wünscht Ausnahme vom Auslagengesetz, weil sie ehemals auch keine Grundzase zu bezahlen hatte. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Balorbe, im Distrikt Orbe, wünscht von Einführung neuer Weinschenken befreyt zu werden, weil in ihrem Thal nur unter der Bedingung strenger Eingezogenheit, Wohlstand möglich ist. Kuhn fodert Vertagung bis zum Wirthshaus-Gesetz, und freut sich über die gute Meinung dieser Gemeinde. Reistab fodert auch Vertagung.

Desloes fodert Verweisung an die Kommission über Wirthshäuser. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Romont, im Canton Fryburg,

Klagt über Aufhebung der Ehehaften, wünscht von einigen Gemeind-Auflagen befreit zu werden, und einen Boten zubehalten. Auf Broys Antrag wird der erste Theil der Kommission, und der zweyte dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Camberront, im Distrikt Miden, wünscht in jeder Gemeinde einen Friedensrichter, und daß die Gemeinden die Vogtsachen besorgen können. Custor fodert Tagesordnung, weil hierüber schon Gesetze und Beschlüsse vorhanden sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Montreux macht ein gleiches Begehren, und man geht ebenfalls zur Tagesordnung.

Bürger der Gemeinde Koll im Lemanklagen, daß der ehemalige Baron von Koll, B. Kilchberger, in Bern von der Schmidten-Zunft statt im Lemanklagen vergelbstaget werde. Custor fodert Verweisung ans Direktorium. Kuhn folgt, obgleich diese Bitschrift einige unrichtige Angaben enthält.

Weber folgt, obgleich er nicht weiß warum noch Zünfte vorhanden sind. Der Antrag wird angenommen.

Der Bürger Sibold, von Bern, klagt wider Gewaltthätigkeit des B. Unterstatthalter Stuber's. Kuhn fodert Tagesordnung oder Vertagung bis sich Stuber auch bey uns gerechtfertigt habe. Schlumpf folgt dem letzten Antrag Kuhns, und fodert eine Kommission zur Untersuchung dieses für die Freiheit der Bürger nicht unwichtigen Gegenstandes. Custor denkt wir können uns nicht mit solchen Gegenständen befassen, und fodert Tagesordnung. Weber folgt Custor. Huber denkt, da wir die Constitution bewachen sollen, so müssen wir die Klage durch eine Kommission untersuchen. Desloes bemerkt, daß sich Sibold an das Direktorium zu wenden hat, und erst wenn er hier keine Gerechtigkeit erhält, kann er sich bey der Gesetzgebung über das Direktorium beklagen: er stimmt also der Tagesordnung bey. Zimmermann stimmt Huber bey, und sieht die Sache ihrer Folgen wegen für wichtig an. Dieser Antrag wird angenommen und in die Kommission geordnet, Huber, Kuhn und Fierz.

Bürger Martin Baumgartner, im Distrikt Malter's, fodert Antheil an den Gemeindsgütern, welche er verloren hat, weil sein Vater eine Frauheurathete, die nicht das Mannsrecht besaß. Schlumpf will dieser Bitschrift so weit entsprechen, weil sie ganz billig sey. Fierz fodert eine Kommission um den Gegenstand sogleich im Allgemeinen zu behandeln. Custor folgt Fierz. Weber stimmt Schlumpf bey. Kuhn bemerkt, daß wir nicht rückwirkende Gesetze machen können, und fodert eine Untersuchungs-Kommission. Schlumpf beh. vert. Secretan stimmt

Kuhn bey, dessen Antrag angenommen, und in die Kommission geordnet werden: Carrard, Kellstab und Steinegger.

Die Gemeinde Hochdorf, im Canton Luzern, klagt daß sich die Pfarrgemeinde Rothenburg zu ihrem Schaden vergrößern wolle. Die Bitschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Bürgerin Meyer, gebörne Zur Gilgen von Luzern, fodert daß eine eingegebene Bitschrift, um Beybehaltung einer Leibrente, der Verwaltungskammer übergeben werde, weil sie aus den Luzerner Gemeindsgütern bezahlt zu werden hoft. Weber fodert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Kommission. Kuhn und Schlumpf folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Am 2ten März war keine Sitzung.

Grosser Rath, 4. März.

Präsident: Herzog von Essingen.

Labhardt erhält eine Urlaubsverlängerung von 4 Wochen.

Pellegrini sagt daß der B. Xaver Amrhyn mit Schmerzen vernahm, daß er auch unter diejenigen gezählt werde, welche ihre Häuser um eine übertriebene Miethe ausleihen, indessen er den schriftlichen Beweis vorlegt, daß er die Bestimmung des Preises ganz seinem Miethsmann, dem B. Direktor Glayre, überließ. — Er begehrt daß diese Schrift an die Kommission gewiesen werde.

Gysendörfer unterstützt diesen Antrag, versichert aber, daß Amrhyn eben so auf der Tabelle stehe.

Zimmermann und Schlumpf folgen.

Spengler will ihn aus der Liste der theuren Häuservermiether für die obersten Gewalten, austreichen.

Kuhn folgt Gysendörfern und sagt, daß er nicht der einzige sey der so uneigennützig handelte; er wisse daß es der Statthalter Rüttimann und der Hauptmann Schweizer gleich gemacht haben — Diese Bemerkung wird an die Kommission gewiesen. —

Zimmermann legt im Namen der Baukommission einen Brief des Finanzministers an die Kommission über die Bauten der Regierung vor, worinn er begehrt einige schon angefangene Verbesserungen in der ihm angewiesenen Wohnung beenden zu dürfen, welches für den Dienst der Republik höchst nöthig sey, und die Summe von 600 Livres nicht übersteigen soll. Er trägt an, diesem Begehren zu entsprechen.

Kuhn sagt, der Finanzminister ist einer jener patriotischen Männer, die der Nation keinen Kreuzer

ohne Noth ausgeben. Ich begehre, daß seinem Begehren mit Urgenz entsprochen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Suber erstattet folgenden Rapport, dessen Dringlichkeit beschlossen wird.

Bürger Repräsentanten!

Gute Gesetze gründen die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft. Die strenge Vollziehung der Gesetze sichert diese Wohlfahrt. Wo diese Bedingungen fehlen, zerfällt die Gesellschaft aus, und weicht von ihrem Zwecke zurück. Und doch, B. R. ist mit ihnen nicht alles richtig. So unumgänglich nothwendig sie sind, eine Nation vor dem Krebschritte zu bewahren, so ungenügsam sind sie, das Volk aus dem gewöhnlichen Schneckengänge zu bringen, seine Annäherung zum Ziele zu beschleunigen. Wohl stellen sie den Staatskörper auf die Beine, nähren ihn, erhalten ihn gesund, aber sie bringen ihn nicht vom Fleck, sie beschleunigen seinen Wachsthum nicht, erregen seine Lebenskraft nicht. Das heißt, sie geben ihm nicht Sitten, nicht Gemeingeist, nicht Vaterlandsliebe. Fahren wir nicht? Haben die Gesetze keinen Einfluß darauf? Können sie nicht die Hindernisse aus dem Wege räumen, Anlaß zu ihrer Entwicklung geben, sie in ihrer Bahn leiten, in ihrem Gange befördern? O ja! das können sie. Sie sollen es, und Sie sind dazu nothwendig. Wenn die Gesetzgeber Recht und Pflicht ausgetheilt und vorgeschrieben haben, so soll diese Triebfeder der gesellschaftlichen Vervollkommnung ihr Hauptaugenmerk seyn. Wir sagen also nur, mit den Gesetzen allein ist nicht alles richtig, sie allein geben sie nicht. Aber mächtigen Einfluß haben sie darauf! sie schützen die Reinheit der Sitten, sie unterstützen die Aufklärung, sie ermuntern durch Belohnung zur Tugend, sie ehren vorzüglich die erste aller Tugenden, den Patriotismus, ich sage die Vaterlandsliebe.

Alle Menschen sind empfänglich für sittliche Vervollkommnung, alle Verbindungen für Gemeingeist, alle Völker für Vaterlandsliebe, und wohl vorzüglich das Helvetische!

Ihr Gesetzgeber dieses freien Volkes, dürft das Beispiel der Gesetzgebungen freyer Völker vor euch, der Griechen, Römer, Franken nicht unbenuzt lassen. Es ist Euer Pflicht wie sie, mit guten Gesetzen gute National-Stiftungen zu verbinden.

Wollt Ihr das nothwendige, nicht nur mit dem nützlichen, auch mit dem angenehmen verbinden? Wollt ihr die Revolution auf Moralität und Weisheit gründen und mit Volksglück beschließen? Wollt Ihr das heilige unsichtbare Feuer der Freyheit nicht nur

angezündet sondern unauslöschlich gemacht haben? Wollt Ihr, daß jeder rechtschaffene Weise sich in Eurem Werk erkenne, jeder Bürger Euch in seinem Gewissen sage und geschehe, Ihr gebt der Republik die beste Regierung die euch möglich ist und macht das Volk so glücklich als Ihr könnt? Richtet gute National-Stiftungen ein.

B. Gesetzgeber! Laßt uns keine derselben versäumen! sie sind alle für die künftige Glückseligkeit des Vaterlands wichtig, sehr wichtig! in dem Verhältnisse wichtig, in welchem sie zu ihrem Endzweck wirksam sind. Ihr Zweck ist, Sittenverbesserung, Aufklärung, Patriotismus, Wohlstand und Wohlthätigkeit.

Eine der wirksamsten, wichtigsten, nach den Schulen die nützlichste, vor allen die angenehmste Stiftung, ist die Stiftung der Volksfeste.

Volksfeste! Bürger Kollegen! Der Genius der Menschheit segnet den Mann, welcher das erste stiftete! Der Mann hatte gewiß einen großen Geist und ein noch größeres Herz! Gesegnet sey seine unbekannte Asche! Volksfeste, ich feyre ein Fest im Geiste, wenn ich überlege was sie werden können, wenn sie zweckmäßig eingerichtet werden. Nicht Prunk, nicht Lärm, nicht Leichtsin, nicht Ueppigkeit, nicht Schwelgerey, zeichne den Festtag vor den gewöhnlichen aus! das ist der Hoffeste Theil, welche die Fürsten feyerten, oder ihren Sklaven zu feyern gaben, um sie noch tiefer herab zu würdigen.

Das Wesen der Volksfeste ist Wichtigkeit, Zweckmäßigkeit, Würde, Herzlichkeit, Freude!

Der Anlaß des Festes muß für die ganze Nation interessant, jedem Bürger heilig seyn. Die Feyerlichkeiten müssen nicht leeren Schall und bedeutungslosen Anblick gewähren, von welchen in der Seele nichts zurückbleibt. Sie müssen einfach, geschmackvoll und ihre Pracht der Majestät des Volkes angemessen und dem Nationalcharakter angepaßt seyn.

Sie müssen den Geist unterhalten, das Herz erheben, die Meinungen verähnlichen, die Gemüther zusammenschmelzen. Das zufriedene Lächeln der Väter muß die Jugend erwecken, die Thränen in den Augen der Mutter sie rühren!

Der nicht unbedingte Hoffnung gebende Blick des Mädchens muß den Jüngling in seinen großen Entschlüssen bestärken, und die Knaben von Heldenthaten träumen. Alle Classen müssen nach und nach Gegenstand, alle bald Zuschauer, bald Selbsthandelnde seyn. Jede Kraft der Seele muß erhebt, gestärkt und erfreut werden. Selbst das Gewissen soll Theil daran haben. Mit Gottesverehrung soll sich das Gemüth aller Bürger am Anfang des Tages sammeln, und zu jedem erhabenen Gefühl stimmen. Der große menschenverbindende Gedanke, daß wir alle Kinder eines Gottes

gab, soll tiefe Wurzeln in den Herzen aller verschiedenen Glaubensgenossen schlagen, daß die späten Nachkommen, wenn Oligarchie und Anarchie vom Erdboden verschwunden und Demokratie überall eingeführt ist, reif seyn mögen, mehr als Volksfeste, Feste der Menschheit zu feiern.

In den Volksfesten muß das Alter geehrt, die Jugend ermuntert, das Verdienst belohnt, die Tugend gepriesen, das Volk belehrt, die Bürger verbrüderet und aller Menschen Herz erfreut werden.

Welche Wirkung muß die Wahrheit, die reine Wahrheit nicht machen, auf unser zur Freyheit schon lange, zur Philosophie und Lebensweisheit noch lange nicht reifes Volk! Wenn sie so an sein Herz in sein Gemüth kommen kann? Welche Wirkung auf unsere nächste Nachkommen, wenn ihr so jede Bürgertugend zur Leidenschaft gemacht, für jedes Laster Verachtung eingepflanzt wird? Auf welchen Gipfel der Begeisterung können solche Stiftungen nicht Heidenmuth und Vaterlands-Liebe treiben, bey einem starken, tiefführenden, sittlichen Volke, wie die Schweizer sind! Können wir anders, als bey diesen Betrachtungen, von der Nützlichkeit der Volksversammlungen innig überwiesen, den Wunsch in der Seele fühlen, unser ganzes Volk versammeln zu können.

Unmöglich ist freylich die Erfüllung solch eines Wunsches, er muß der Begeisterung vergeben werden, denn als Ideal leitet er uns, auf Grundsätze, welche die überlegteste Freystaatsklugheit mit Beyfall aufnehmen muß. Nämlich die Volksfeste, müssen allgemein in der ganzen Republik seyn, und keine besondere dürfen vom Gesetz erlaubt werden, und diese Feste müssen in allen Gemeinen zu gleicher Zeit und auf eine so ähnliche Weise gefeyert werden, als es die Umstände zulassen, und der Unterschied soll nur im Aeußeren der Feyerlichkeiten statt finden. In dieser Rücksicht darf auch der Gesetzgeber, in Aufstellung seiner Bestimmungen, nicht zu umständlich seyn, sondern soll diese der Regierung überlassen.

Was den Tag des 12ten Aprils insbesondere anbetrifft, so hat Euere Kommission geglaubt, daß bey dem Fest der einen untheilbaren Republik in Ihrer jetzigen Lage vormerklich auf ihre tapferen Vertheidiger Rücksicht zu nehmen sey, und hat deswegen die helvetische Heldentugend zum Bräutigam des Festes gemacht.

Von diesen Grundsätzen überhaupt, mit diesen Gesinnungen belebt, und die Umstände des Staates überhaupt, sowohl als die seines Schazes insbesondere erwägend, legt Euch Euere Kommission, über die Feyer des 12ten Aprils, folgenden Entwurf eines Beschlusses vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Der große Rath, nachdem Er seine Kommission über die Vollziehung des Gesetzes vom 6ten Hornung, das Nationalfest vom 12ten April betreffend, angehört,

In Erwägung, daß am 12ten April von den Stellvertretern des Volkes, die Einheit, Untheilbarkeit und Unabhängigkeit der helvetischen Republik proklamiert und die repräsentative Verfassung in Thätigkeit gebracht und dieser Tag zu einem beständigen Nationalfeste eingefest wurde.

In Erwägung, daß sie der beste Anlaß sind, Verdienst zu belohnen, Tugend zu ehren und Vaterlands-Liebe fortzupflanzen.

In Erwägung, daß sie mit Geschmack, aber einfach, ohne große Unkosten, würdig und fröhlich sollen gefeyert werden.

Hat nach erklärter Urgenz beschlossen:

1) Den 12ten April soll in allen Gemeinen Helvetiens das Fest der einen und untheilbaren Republik und ihrer Unabhängigkeit gefeyert werden.

2) Am 11ten des Abends nach Sonnenuntergang, sollen in den Gemeinen, wo sich Artillerie-Stücke befinden, drey Vorbereitungsschüsse gethan werden.

3) Den 12ten Morgens bey Aufgang der Sonne, sollen Freudenschüsse geschehen, alle Glocken geläutet werden, und an allen schicklichen Orten die National-Farben wehen.

4) Ungefähr eine Stunde hernach, oder wie es die Umstände erlauben, sind alle Glaubensgenossen der verschiedenen Religionen eingeladen, einem dem Anlasse anpassenden Gottesdienste beizuwohnen.

5) In dem Hauptorte der Republik wird sich der große Rath um acht Uhr zu einer feyerlichen Sitzung versammeln. In derselben wird der im vorigen Jahre fürs Vaterland geschehenen ausgezeichneten Thaten, ehrenvolle Meldung geschehen.

Der Präsident und einige andere Mitglieder werden kurze und passende Reden halten.

6) Der Senat wird sich um zehn Uhr versammeln, und feyerliche Sitzung halten, wie der große Rath.

7) Es soll ein ausgezeichneter Ehrenplatz für die fremden Minister, im inneren beyder Rathssäle bereit seyn, und dieselben zu den Sitzungen eingeladen werden.

8) Um zwölf Uhr soll das Vollziehungs-Direktorium die Feyerlichkeit begehen; sein Präsident wird den in Thätigkeit gesetzten Vaterlandsvertheidigern die Fahnen öffentlich überreichen. Die übrigen Umständlichkeiten

für dasselbe sind seinen eigenen Verfügungen überlassen.
 9) In der ganzen Republik soll die Jugend, welche im Fall ist, die Waffen zu empfangen, sie diesen Tag öffentlich empfangen, nachdem die Greise über 60 Jahre, se werden vor dem Altare des Vaterlandes niedergelegt haben.

10) Hernach treten schöne, gestittete Mädchen in reinlichem einfachen Anzuge hervor und biethen Blumenkränze und Strauße den künftigen Siegern an.

11) Die Knaben erscheinen beym Feste in Feyerkleidern von ihren Lehrern begleitet.

12) Das würdige Alter und Bürger die sich im verwichenen Jahre durch vorzügliche Thaten fürs Vaterland ausgezeichnet haben, erhalten Ehrenplätze am Feste.

13.) In den Gemeinden wo großes Geschick vorhanden ist, sollen Salven geschehen. Die bewaffnete Mannschaft erscheint in den Waffen. Die öffentliche Beamten in ihrem Costume.

14) Die Feyerlichkeiten sollen so viel möglich unter freyem Himmel begangen werden.

15) Das Fest soll, so es die Umstände begünstigen, mit Musik und Gesang belebt, und mit fröhlichen Tänzen beschlossen werden.

16) Die nähern Bestimmungen sind der Verfügung des Vollziehungs-Direktoriums überlassen.

17) Männer ohne Bürgerinn, Weiber ohne Sittsamkeit, feige Jünglinge und ungrathene Kinder dürfen zu Hause bleiben.

18) Dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, in der ganzen Republik bekannt gemacht, und wo es nöthig ist angeschlagen werden.

Ruh n dankt der Kommission für ihren zweckmäßigen Vorschlag. Der 12te April ist ein Tag der viele Wunden heilte, auf den wir alle mit Freuden zurück sehen, weil er uns zu einem Volk machte. Er ist nahe — ich begehre daß das Gutachten Artikel weise behandelt werde.

Die H weise Behandlung wird erkannt.

Die Art. 1, 2 und 3 werden sogleich angenommen.

Art. 4. Schlump f sagt: mit der Sache bin ich einig, nur glaube ich, es sey zu frühe am Tage, und denn müssen Verfügungen getroffen werden, wegen den Orten wo mehrere Religionen und nur eine Kirche ist.

Huber sagt: Der Rapport ist nicht auf die kleinen Gemeinden besonders berechnet, und man muß sich nicht an die Minute binden; man darf auch nur das Wort: ungefähr hinzusetzen. Ueberhaupt bestimmt

dieser Artikel nur ein freyes Fest, denn nie wird man zu einem Gottesdienst zwingen; allein welche Religion wir auch ausüben, beten wir den gleichen Schöpfer an.

Schlump f will noch den Zusatz beysügen: oder wie es die Umstände erlauben. Dieser Antrag wird angenommen.

Art. 5. Marcacci will jedem Mitgliede erlauben seine Empfindungen an den Tag zu legen. Er wünscht, daß es hieße, der Präsident und andere Mitglieder.

Huber will wenigstens sagen: einige Glieder, sonst wenn man in Enthusiasmus komme, so würden die andern Gewalten verspätet.

Uderwerth unterstützt aus dem gleichen Grunde den §.

Fierz findet, daß einige Glieder ihre durchtriebene Beredsamkeit an diesem Tage zeigen möchten; allein alle gelehrten Glieder könnten doch nicht reden, und darum wünschte er, daß nur der Präsident rede.

Huber glaubt es habe alle Tage Gelegenheit genug die Gelehrtheit zu zeigen, und wirklich möchte er an diesem Tage nicht gelehrte, sondern Herzessprache, und der Präsident soll das Fest nicht allein feyern. Will man aber den Artikel nicht annehmen, so stimme ich zur Vertagung.

Custor unterstützt den Artikel.

Weber folgt Fierz. Der Präsident sey das Organ der ganzen Versammlung, und fühlen sich denn einige Glieder gedrungen ihre Empfindungen auszudrücken, so hängt es von der Versammlung ab ihnen das Wort zu gestatten.

Carrard unterstützt die von Huber vorgeschlagene Abfassung. Es sey dann weder zu viel noch zu wenig.

Marcacci sagt: Weil es die Zeit nicht erlaubt, daß alle Glieder reden können, so stimme ich Fierz bey, denn es ist den Grundsätzen zuwider, Ausnahmen zu Gunsten von einzelnen Gliedern zu machen.

Huber vertheidigt nochmals seine Meinung. Am 11ten Abends werde ein Präsident erwählt; er werde also nur aus dem Stegreife reden. Es sey aber nöthig daß die Reden überdacht werden, da sie wahrscheinlich gedruckt werden, und darum werde der Präsident kurz seyn.

Billeter folgt Fierz. Er habe in Frankreich gesehen, daß wenn mehrere redten, man bey der ersten Rede in Entzücken gerieth, und bey der letzten einschliefe. Man werde nur müde.

Suter unterstützt Hubers Abfassung, „der Präsident und einige Glieder.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Artikel 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 werden ohne Einwendung angenommen.

Art. 17. Suter. Ich habe nicht viel dawider zu sagen, allein der Befehlgeber soll befehlen, und darum begehre ich, daß es heiße sie sollen zu Hause bleiben. Huber vertheidigt den Artikel. Sonst müßte vorher ein Sittengericht errichtet werden, und es sey nur eine Anzeige, daß man die Tugend lobe und ehre, und das Laster verachte.

Egg v. Ell. will den Artikel als zwecklos auslassen.

Schlumpf sagt: Ich nicht, mir ist dieser Artikel der liebste, und ich unterstütze Hubern.

Desloes folgt, auch noch aus dem Grund, weil das Fest volkreicher seyn werde.

Der Artikel wird angenommen.

Anderwert h legt folgendes Gutachten vor, und begehrt die Urgenz, die sogleich erklärt wird.

Am den Senat.

Auf die Einladung des Vollziehungs-Direktoriums vom 18ten Hornung

In Erwägung, daß zufolge den durch das Gesetz vom 21ten Dezember 1798 aufgestellten Grundsätzen die öffentlichen Ankläger den Advokaten-Beruf in ihrem betreffenden Bezirk nicht ausüben können.

In Erwägung, daß die häufigen Arbeiten der Gerichtschreiber nicht erlauben, daß sie einen andern Beruf daneben treiben,

Hat der große Rath nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

Es sind von dem Advokaten-Berufe nebst den in dem Gesetz vom 21ten Dezember 1798 bezeichneten Beamten ferners ausgeschlossen:

1) Der öffentliche Ankläger bey dem obersten Gerichtshof in der ganzen Republik.

2) Der öffentliche Ankläger bey dem Kantons-Gericht in seinem Kanton.

3) Die Gerichtschreiber in der ganzen Republik.

4) Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Luzern den 4ten März 1799.

(Die Fortsetzung im nächsten Stück.)

Umständliche Darstellung der neuerlichen Ereignisse im alten Kanton Schwyz, verbunden mit der Rechtfertigung des Bürger-Senator Redings, der sich zufälliger Weise in eben dem Augenblicke im Vaterlande befand, wo diese betrübten Austritte sich ereigneten.

Kaum war ich von Schwyz aus der gewaltsamsten Lage, in die jemals ein Mann durch die fataleste Zu-

fälligkeit versetzt werden könnte, nach Luzern zurück, so ward mein Schmerz über die Trauerszene, von der ich mich entfernt hatte, noch durch die so unerwarteten als fränkenden Reden vermehrt, die, wie ich hören mußte, gegen mich geführt wurden, und von solcher Art sind, daß ich es mir billig zur Pflicht mache, mich gegen dieselben öffentlich zu rechtfertigen. — Ich hoffe dieser Pflicht durch die bloße, ungelünstelte Erzählung der Thatfachen Genüge zu leisten.

Ich reiste den 24ten April dringlicher Familien-Angelegenheiten halber nach Schwyz; ich entschloß mich um so eher zu dieser Reise, als ich zugleich das Vergnügen hatte, die Gattinn des Br. Repräsentanten Weber's dorthin zu begleiten; ich nahm keine andere Kleidungsstücke mit mir, als ein einziges Hemd und mein Nachtzeug, ungeachtet ich nicht das mindeste von Kleidung mehr in Schwyz vorrätzig habe, wie es der genaueste Untersuch meines Hauses beweisen wird; denn ich war fest entschlossen, auf das späteste am Sonntage wieder nach Luzern zurückzukehren. Ich reiste um so sorgenloser, als kurz vorher Leute aus diesen Gegenden mich versichert hatten, daß alles in meinem Vaterlande ruhig sey.

So ganz ruhig fand ich es aber doch bey meiner Ankunft nicht. Unwillen und verschlossene Wuth war auf vielen Gesichtern lesbar. Allgemein war man besorgt, daß bey einer allenfalls vorkommenden gewaltsamen Truppenaushebung sich wider schreckensvolle Ereignisse zeigen würden. — Laut genug war bey dem Landvolke die Aeußerung, daß es eher Alles wagen würde, als Leute gewaltsam ausheben zu lassen.

Bey dieser Stimmung des Volks ward auf einmal der Befehl ausgestellt, innert wenigen Stunden das Kornmagazin in eine Kaserne für fränkische Besatzung zu verwandeln. Dieser plötzliche Befehl hatte freylich die Besorgnisse des Volks über eine nahe Truppen-Aushebung sehr vermehrt. Indessen war man doch noch weit entfernt, je einen Austritt zu vermuthen. Am Samstag, den 27ten April, war noch alles in und um den Flecken ganz ruhig; und die Einwohner desselben legten sich, ohne die mindeste Sorge, zu Bette.

Schon hatte ich mit dem Br. Beroldinger die Anstalten getroffen, morgens in seiner Gesellschaft nach Luzern zu verreisen; als um 4 Uhr in der Frühe einige Schüsse in der Ferne gehört wurden. —

Dadurch aufgeweckt, sah man von verschiedenen Seiten her Bauern in Hirthemdern, bewaffnet gegen den Flecken anrücken; die Patrouille der fränkischen Besatzung gab auf einen Trupp dieser Bauern, der ihr begegnete, Feuer. Die fränkischen Soldaten kamen aus den Häusern, sammelten sich hie und da, so gut sie konnten, und es fielen zwischen ihnen und

den Bauern verschiedene Gefechte, das heftigste aber bey der Kaserne, vor.

Auf beyden Seiten blieben einige Menschen; mehrere wurden verwundet. Die fränkischen Soldaten, welche das Gewehr wegwarfen, und um Pardon baten, wurden geschont und gerettet; unterdessen mengten sich viele gutgesinnte Bürger mit Leibs- und Lebens-Gefahr unter das Volk, um dieses von fernerer Verfolgung der Franken abzuhalten.

Vielen gelang es auch, sich nach Brunnen zu reiten. Freylich kam es unterwegs zwischen ihnen und Truppen von Bauern, auf die sie stießen, hie und da zu blutigen Gefechten. Viele Franken retteten sich dennoch nach Brunnen, und auf die Schiffe; indem sie ihre Gewehre ins Wasser warfen. Einige wurden noch am Bord gefangen, und nach Schwyz geführt, ohne daß ihnen einiges Leid zugefügt wurde. Die Bauern, welche den Angriff auf den Flecken und gegen die Franken gemacht hatten, versicherten nachher, daß ihre Absicht einzig dahin gegangen sey, die Franken zu entwaffnen, oder zu verjagen, und daß keiner aus ihnen getödtet worden wäre, wenn sie nicht Widerstand geleistet hätten.

Unterdessen ward in den meisten Kirchsprengeln die Sturmglöcke geläutet. Von allen Seiten her strömte das Landvolk in den Hauptflecken. Fürchterlich war in kurzem die auf dem Plage zusammengedrängte Menge bewaffneter Männer. Diejenigen, welche den ersten Angriff gegen die Franken gemacht hatten, thaten nun ihrerseits alles mögliche, um das gesammte Volk für ihren Plan und ihre Absicht zu gewinnen; auf der andern Seite bejammerten alle gutgesinnten Bürger die leicht vorher zu sehenden Folgen dieses unseligen Schrittes, und besorgten eine fürchterliche Scene nach der andern, wenn nicht rechtschaffene Männer auf die irrgeführte Menge zu wirken in Stand gesetzt würden. — Der größte Theil des Volks selbst, wie es nach einer raschen, unüberlegten That zu geschehen pflegt, fieng an verlegen zu werden, und zu empfinden, daß es ohne weitere Leitung sich nicht mehr zu retten wisse. In dieser Verlegenheit bildete es aus den Bürgern Altlandammann Schueler, Pfyf und Weber, Landshauptmann Keding, Altstatthalter Aboberg, Salzdirektor Castell, Landschreiber Ulrich und Sutter, einen Ausschuss, dem es aber zwey Bauern aus jedem Kirchgange zugesellte. Ich ward durch vier bewaffnete Männer in meinem Hause abgeholt, um auf dem Rathhause zu erscheinen. Sich den Forderungen des Volkes widersetzen, es sich selber überlassen, und das Besetzungszeichen zu allen Grenelthaten geben, würde eines gewesen seyn. Jeder vernünftige Mann mußte noch froh seyn, diese Gelegenheit zu benutzen, um einigen Einfluß auf das Volk gewinnen zu können. Die

noch anwesenden Beamleten werden mit der Zeit bezeugen, was für unseligen Folgen einzig dadurch vorgebogen worden sey. Man forderte vor allem aus mit Festigkeit von dem Volke, daß es sich nicht die geringste Ausschweifung mehr erlaube, und erklärte ihm, daß man widrigen Falls sich seiner gar nichts annehmen, und eher sich auf der Stelle umbringen lassen werde. Das Volk versprach alles; nur darauf bestand es fest, daß keine Truppen in dem Lande ausgehoben, und keine hineingeschickt werden sollten. Wer es gewagt hätte, diesen Bedingnissen zu widersprechen, oder dem Volke die Vertheidigungsanstalten auf den Fall hin zu mißrathen, der würde Mißtrauen, Wuth und Verzweiflung, und alle ihre fürchterlichen Folgen außs äußerste gebracht haben. Man mußte dem Volke versprechen, diese Bitte an das Direktorium gelangen zu lassen, um fernere, noch unglücklichere Austritte zu verhüten. Der Bürger Unterstatthalter, die Glieder der Verwaltungskammer, von der gutgemeinten Absicht dieses Benehmens überzeugt, wirkten selbst zu diesem einzigen möglichen Rettungsmittel mit. In alles aber, was von diesem Ausschuss gethan wurde, setzte das Volk ein unbezwingliches Mißtrauen.

Eine bewaffnete Menge umgab das Rathhaus, andere bewachten das Vorzimmer der Rathsküche; oft drang ein ganzer Schwarm in dasselbe bewaffnet hinein. Gleichsam unter gezußten Morgensternen und Geschehen mußte ihren Forderungen entsprochen, mußten die Schreiben verfaßt, dem Volke abgelesen, und durch Leute aus dem Volke selbst denselben angenehm gemacht werden. Einzig auf diesem Wege gelang es, daß die gefangenen Franken geschont, in der Kaserne durch ausgesuchte Wachen bewacht, die Verwundeten in Privathäusern und Spitalern versorgt, die Esfelken der Offiziers, die Kasse des Quartiermeisters gerettet, die noch anwesenden Glieder von den konstituirten Autoritäten respektiert, Ströme von Bürgerblut erspart, und vom Volke die Versicherung gegeben wurde, sich, wenn diese zwey Bitten gewährt würden, übrigens der Regierung zu unterwerfen.

Es war um so schwieriger, es auch nur dahin zu bringen, als inzwischen Berichte von denen in Urz einliefen, und unser Volk von jenen aufgefordert wurde, sich mit diesen eitlen Bedingnissen nicht zu begnügen, sondern vereint mit ihnen für die Wiederbehaltung der alten Verfassung ihrer Väter das Aeußerste zu wagen; da zumalen noch aus einigen Gegenden des alten Kantons Zug sich Leute angeboten hatten, zu gleichem Endzwecke sich mit ihnen zu vereinigen; jedoch hatte das Volk durch die ernstlichsten Vorstellungen davon abgeschreckt, bis anhin die Vereinigung auf diesem Fuße von der Hand gewiesen.

Indessen hatte man vielen Grund zu besorgen,

daß es endlich zu gleichen raschen Entschlüssen hingewiesen werden möchte; da unglücklicher Weise alle Gemeinschaft zwischen den Distrikten Ury und Schwyz offen gelassen war, und sie sich ihre Pläne wechselseitig durch Bottschaften mittheilten.

Diese Besorgniß mußte natürlich bey den anwesenden Beamten den Wunsch erzeugen, die Regierung von der wahren Lage der Dinge unterrichten zu können.

Bürger Verwalter Stockmann fiel auf den Gedanken, den Bauern von dem Volksausschuß, den Antrag zu machen, jemand nach Luzern abzuordnen, um über ihre schriftlich erlassenen Bitten wenigstens eine mündliche Antwort zu erhalten. — Das Volk, unter welchem viele bey kälterm Nachdenken über die Folgen des gethanen Schritts immer reuiger und verlegener geworden waren, konnte endlich dahin gestimmt werden, den Bürger Verwalter Stockmann und mich mit dem Auftrag zu entlassen, uns für die nochmalige Rettung dieses unglücklichen Landes zu verwenden.

Durch diese unerwartete Wendung gelang es dem Br. Verwalter Stockmann und mir, uns aus einer Lage zu ziehen, die so viel Gewaltfames, so viel Gefahr- und Schreckvolles hatte, daß es nur derjenige begreifen kann, der sich jemals selbst in einer ähnlichen Stellung befunden hat.

Das ist der wahre Hergang dieses unglücklichen Auftritts, wie er mir theils aus glaubwürdigen Berichten, theils als Augenzeuge bekannt ist. Doch ich weiß wohl, daß noch viele, sonderbar Fene, die so gerne jedem Argwohne, jeder Vermuthung Raum in ihrem Herzen geben, denen oft der bloße Name schon ein vollgültiger Beweis ist, dieser meiner Erzählung kaum Glauben beyzumessen, oder wenigstens immer noch sagen und fragen werden, wie es wohl möglich gewesen sey, daß ich von diesem Ausbruche nichts vorher gemerkt, noch geahndet, und warum ich mich nicht vor demselben zurück begeben habe?

Zu Beantwortung dieser Frage will ich hier noch nachholen, was mir von der Veranlassung dieses Auftritts bekannt ist; und ich bin überzeugt, daß diese Veranlassungsgründe Jedem natürlich und hinreichend scheinbar werden, der lieber der Wahrheit als hämischen Muthmassungen glauben will.

Ich habe schon oft gesagt, daß die plötzliche Einrichtung der Kaserne, das Volk über eine nahe bevorstehende Truppenaushebung in ängstliche Besorgnisse versetzte. Dazu kam noch, daß am Freytage, den 26sten April, die in dem Distrikte Ury eingerückten fränkischen Truppen von dem dortigen Landvolke zu-

rückgetrieben wurden. Das Aufsehn, welches dieß unglückliche Ereigniß im Distrikte Schwyz erregte, und die ohne dieß schon mißliche Stimmung benutzten einige ausgewanderte Bauern, die in der folgenden Nacht zum Vorscheine kamen, sich persönlich in einige Kirchgänge verfügten, in andere ihre Anhänger auszusenden, um das Volk zu einem ähnlichen Aufstande zu verleiten. Viele durch allerley Vorspiegelungen, und einige selbst mit Gewalt zu diesem unglücklichen Zuge mit fortgerissen.

Mancher rechtschaffene Mann von äußern Kirchspiegeln, hatte sich auch einzig in der Absicht zu ihnen gesellt, um so viel möglich die Gräuel der Szenen zu vermindern. Es ist eine allgemeine bekannte Thatsache, daß diese ehrlichen Leute die Rettung vieler fränkischen Soldaten bewürkt, und manchem Verwundeten in der Hitze der ersten Auftritte das Leben mit Gefahr des ihrigen gerettet haben.

So kam durch den Zusammenstoß plötzlicher fataler Begebenheiten dieser unglückliche Ausbruch in einer Nacht zu Stande, ohne daß man im Flecken nur etwas davon vermuthet oder geahndet hätte. Mich wenigstens sollte von jedem dießfälligen Verdacht die einzige Betrachtung rechtfertigen (wenn auch sonst das Widersinnige desselben nicht aus dem ganzen Zusammenhang der Umstände hervorleuchtete), daß ich nicht die Gattinn des Repräsentanten Webers mit mir nach Schwyz geführt haben würde, wenn ich solch einen Auftritt auch nur von Ferne hätte besorgen können. Oder könnte wohl jemand Unmensch genug seyn, das Weib seines Freundes der augenscheinlichsten Gefahr auszusetzen, um ein tolles Unternehmen zu bemanteln? Würde ich aber dann meine eigene Frau und Kinder und alle meine Habseligkeiten in Luzern zurück gelassen haben, wenn ich mit einiger Kenntniß von so einem Plane, und in der Absicht nach Schwyz gegangen wäre, um an so einem unseligen Beginnen auch nur den mindesten Antheil zu nehmen? — Würde ich endlich alles nur mögliche versucht haben, mich den Händen des Volks zu entreißen, wenn ich mit demselben einverstanden gewesen wäre?

Doch es würde die gesunde Vernunft beleidigen, wenn ich mehrere Rechtfertigungsgründe anführen wollte; da es mir nur um das Urtheil der Vernünftigen und Rechtschaffenen zu thun ist. Auch schließe ich mit der frohen Zuversicht, daß ich hinreichend bey jedem gerechtfertiget seyn werde, der mich nicht nach dem täuschenden Anschein, mit blinder Leidenschaft: sondern nach der gewaltfamen Lage beurtheilt, in die ein fatales Ungefähr mich stürzte.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XVII.

Luzern, den 3. Juli 1799.

(15 Messidor, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 4. März.

Präsident: Herzog von Effingen.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Gutachten vom 1sten Hornung, über Ausschließung vom Advokaten-Beruf.

Der Artikel 1. wird ohne Einwendungen angenommen.

Art. 2. Schlumpf giebt zu bedenken, daß ein sehr beredter Advokat öffentlicher Ankläger seyn könnte, nicht genug beschäftigt wäre, und nicht bezahlt genug um nichts daneben zu verdienen — Er kennt solche, die in diesem Falle ihre Stelle aufgeben würden, und begehrt daher, daß die öffentlichen Ankläger ausgeschlossen werden.

Custor glaubt die Ursache warum man den öffentlichen Ankläger in diese Kategorie setzt, sey die Furcht er vernachlässige sein Amt, und darum möchte er ihn, wie den Schreiber, ganz von diesem Beruf ausschließen. Schlumpfs Bemerkung rührt ihn nicht. Die Nation verliere nichts, wenn die Gewinnsüchtigen ihre Stellen aufgeben. So sey es auch besonders mit dem Kantonsgerichtschreiber.

Ruhn sagt: Es giebt Gegenden wo der Ankläger mit 90 Luisdoren leben kann; an andern nicht; und der Grundsatz ist nun: sie sollen von ihrem Berufe ausgeschlossen seyn, insofern sie einen schädlichen Einfluß auf die Gerichte haben könnten. Dieß sey der Fall nicht, da sich sein Amt nur auf die Kriminalfälle beziehe. Custors Grundsatz sey falsch, sonst müßten diese Beamten auch gar keinen andern Beruf treiben dürfen. Er stimmt zur Durchstreichung, weil sonst kein guter öffentlicher Ankläger zu bekommen seyn würde.

Anderwerth sagt: Die Ursache, warum die Commission diesen Vorschlag macht, ist, weil sie fürchtet der öffentliche Ankläger, der eine höhere Stelle

bekleidet, hätte einen schädlichen Einfluß auf die untern Gerichte. Dem Kantonsgerichtschreiber darf es nicht erlaubt werden, weil, wenn der Fall appellirt wird, er dann das Protokoll führt, und für die Gegenpartey gefährlich wäre. Zu Custorn könne er aber aus den von Ruhn angeführten Gründen unmöglich stimmen. Vernachlässigt er sein Amt, so werde er abgesetzt.

Ummann folgt; um so mehr da der öffentliche Ankläger eine anständige Befoldung hat.

Fomini folgt auch aus dem Grunde, weil es Strafen auf die Vergehen der Advokaten habe, und wer ihn vor Gericht verklagen würde, wenn er selbst ein solches Vergehen begienge?

Desch unterstützt den Artikel.

Custor wiederholt seine Meinung und Gründe.

Der Art. wird angenommen.

Ruhn sagt: Die Gerechtigkeit erfordert, daß alle gleich behandelt werden. Man sagt, der Advokat werde seine Klienten nicht anklagen; wenn er selbst ein Vergehen in seinem Berufe begienge, würde er es noch weniger thun. Allein es sey mit andern Beamten der gleiche Fall. Der Kaufmann werde sich nicht angeben, wenn er eine falsche Ehle gebrauche, der Schreiber, wenn er ein Falsum begehre. Er begehrt, daß dem öffentlichen Ankläger jeder Beruf verboten werde.

Weber findet es sey ein großer Unterschied hierinn. Mit einem Civilfall sey oft ein criminelles verbunden, und was die Folge wäre, wenn der Ankläger diesen Fall vor dem bürgerlichen Richter vertheidigt hätte. Er begehre die Tagesordnung, da er glaube es könne Ruhn nicht Ernst seyn.

German folgt, weil der öffentliche Ankläger nur darum ausgeschlossen wurde, weil er einen schädlichen Einfluß auf die untern Gerichte haben könnte.

Anderwert stimmt auch zur Tagesordnung; um so mehr da schwerlich solche Fälle eintreten werden.

Schlumpf unterstützt Ruhn.

Man geht zur Tagesordnung.

Gapany begehrt, daß dem Gerichtschreiber alles Advociren verboten werde, weil seine Gegenwart in der Kanzley höchst nöthig ist.

Anderwert sagt: Warum soll der Gerichtschreiber, wenn er einen freyen Tag hat, nicht eine Stunde weit gehen und in einem andern Distrikte plädiren dürfen? Oder er kann schriftliche Aufsätze machen. Immer versteht es sich von selbst, daß er sein Amt nicht vernachlässige, sonst würde er abgesetzt.

Adermann unterstützt Gapany, weil alle Distriktschreiber noch Canzlisten haben, und da müßte ihm der Staat dieses $\frac{1}{2}$ wegen einen mehr bezahlen.

Schlumpf glaubt man wolle in diesen Beschluß so viel Widersprüche machen, daß ihn der Senat nicht annehmen könne. Nach einiger Zeit werden die Gerichtschreiber nicht mehr halb so viel zu thun haben als jetzt, er stimmt zum Art.

Kilchmann folgt Gapany.

Carrard auch, und möchte, daß allen Gerichtschreibern die Ausübung jeden Berufs verboten werde; denn hier erfordere es die Nothwendigkeit, daß er sein Amt nicht vernachlässige, daß ihn ganz erheische. Ihn nur vom Advokatenberufe auszuschließen, habe es gar keinen Grund dafür, weil hier kein Einfluß Statt finde.

Gapany's Meinung wird angenommen.

Carrard begehrt, daß jetzt, der Consequenz wegen, der Kantonsgerichtschreiber in die gleiche Kategorie gesetzt werde.

Anderwert sagt: Wenn Sie consequent handeln wollen, müssen Sie das Gesetz vom 21. December zurücknehmen, welches den Kantonsgerichten erlaubt in einem andern Kanton zu plädiren.

Carrard widersezt sich dessen Antrag. In jenem Gesetze werde kein Wort von Gerichtschreibern gesprochen; und es finden ganz andere Gründe Statt. Dort ist es die Furcht vor dem Einflusse, und hier vor der Vernachlässigung.

Carrards Antrag wird angenommen.

Art. 4. wird ohne Einwendung angenommen.

Die Versammlung hält geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Botschaft des Directoriums verlesen, welche einige Bemerkungen der Gemeinde Rossiniere, im Kanton Lemman, über die den Distriktsgerichten bezeugte Gewalt, die Vormünder zu erinnern, und deren Rechnungen zu untersuchen und zu berichtigen mittheilt.

Man geht zur Tagesordnung, motivirt auf das Gesetz über die Municipalitäten.

Durch eine andere Botschaft ladet das Directorium die gesetzgebenden Räte ein, ihm einen Kredit von 10,000 Fr. für das Finanzministerium bey der Nationalversammlung zu eröffnen.

Diese Botschaft wird an eine Kommission gewiesen, bestehend aus den B. Gysendörfer, Desch und Blattmann.

Durch eine dritte Botschaft theilt das Directorium die Abschrift eines Briefes des Ministers der französischen Republik mit, wodurch er die Mittheilung des Beschlusses begehrt, welcher über die Sache des Br. Guillot's genommen wurde, und ladet die gesetzgebenden Räte ein, sobald als möglich seinem Begehren zu entsprechen.

Diese Botschaft wird an die betreffende Kommission gewiesen.

Aerni legt ein Gutachten über die besoldeten Truppen aus dem Lemman vor, welches für sechs Tage auf das Bureau gelegt wird.

Anderwert erstattet folgenden Rapport, und begehrt die Urgenz.

Die Urgenz wird erklärt.

An den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungs-Directoriums vom 12ten Hornung, und nach angehörtem Bericht seiner Kommission, hat der große Rath

In Erwägung, daß die Gesetzgebung durch Festsetzung der bey Verkäufen liegender Güter zu entrichtenden Einregistrirungs-Gebühr von zwey vom 100 eine weniger beschwerliche Steuer als die sonst gewöhnliche Vermögens-Steuer auflegen wollte.

In Erwägung, daß dies aber bey Geldstagen, welche der Schuldner gezwungen ist zu halten, der Fall nicht ist, indem dadurch entweder unschuldige Creditoren in noch größern Verlust gebracht, oder der ohnehin schon gedrückte Schuldner noch mehr gedrückt würde,

Nachdem er die Urgenz erklärt

Beschlossen:

- 1) Bey Nothgeldstagen (Falliment oder Nothganten) soll von den dabey vorkommenden gerichtlichen Käufen keine Einregistrirungs-Gebühr bezogen werden.
- 2) Dergleichen Käufe sollen nichts desto weniger bey den betreffenden Distriktsgericht-Schreibereyen einregistrirt werden.
- 3) Dieses Gesetz soll gedruckt, in der ganzen Republik öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Anderwert wünscht, daß der dritte Art. als unnütz ausgelassen werde.

Cusior begehrt die motivirte Tagesordnung über die Sache, weil das Gesetz über das Finanz-System die Fälle schon bestimme.

Ruhn sagt: Das Gesetz begreift die Fälle, welche wir jetzt ausnehmen wollen, und darum begehre ich, daß die Behandlung fortgesetzt werde.

Carrard folgt, weil schon gar ein Artikel angenommen wurde, und begehrt, daß die neuen Artikel einer um den andern behandelt werden.

Der Art. 2 wird angenommen.

Art. 3. Custor möchte das Wort allenfalls zusehen.

Carrard glaubt, der Art. beziehe sich nur auf einige Kantone. Oder was darunter verstanden sey? Er glaube irgend ein Emolument für den Schreiber oder wer es sey. Er möchte den Art. austreichen, und sagen, man zahle dem Schreiber das gleiche Emolument und das Stempelpapier.

Anderwert will sich diese Redaction gefallen lassen, obgleich seine Meinung schon im Beschluß enthalten sey.

Carrard stimmt zur völligen Durchstreichung.

Der § wird durchgestrichen.

Großer Rath, 5 Merz.

Präsident: Herzog von Essingen.

Folgendes Gutachten wird zum zweyten mal vorgelesen, und in Berathung genommen.

Ueber Verkauf einiger Nationalgüter.

Die Kommission, welche Sie über die Botschaft des Direktoriums niedergesetzt haben, wodurch dasselbe die Vollmacht zu folgenden Verkäufen begehrt.

- 1) Im Kanton Argau, die ehemalige Landschreiberey Lenzburg.
- 2) Im Kanton Bern, einen Theil eines schlechten Stück Landes von ungefähr 3 Fuchart, genannt Leimacker, bey Thun gelegen, welches völlig nichts erträgt, und wovon der andere Theil einem Ziegler ausgeliehen ist, der Laim darauf gräbt.
- 3) In dem Kanton Leman, bey Blonay, Distrikt Divis, ein abgelegenes Stück Reben, von 5 ein Drittel Mannwerken, in sehr schlechtem Zustand. Und bey Allons, im Distrikt Aelen, ein Gut, genannt Salaz, welches dem Kloster St. Morizen gehört.
- 4) In der Stadt Luzern ein kleines Haus, genannt Lettigen, das an die Behausung des Bürger Traverser stößt, welcher solches sehr gerne ankaufen würde.

Hat die Ehre Ihnen folgenden Dekret-Vorschlag vorzulegen:

An den Senat.

Auf die Botschaft des Direktoriums vom 6ten dieses Monats.

In Erwägung, daß der Staat von den Gebäuden, von denen im 1 und 4ten Art. dieser Botschaft die Rede ist, kein mit dem Verkaufspreis, den man hoffen darf, verhältnismäßiges Einkommen zieht, und daß überdies ihr Unterhalt sehr beschwerlich wird.

In Erwägung, daß das Stück Erdreich, genannt Leimacker, bey Thun gelegen, gar nichts abträgt.

In Erwägung, daß die erforderlichen Kosten, um das Stück Reben von 5 ein Drittel Mannwerk, bey Blonay in guten Stand zu stellen sehr beträchtlich seyn würden.

In Erwägung, daß die Verbesserungen und der Unterhalt der zahlreichen und beträchtlichen Gebäude, welche sich bey dem Gute Salaz befinden, einen großen Theil des Pachtzinses der daraus gezogen wird, wegnehmen, daß überdas der § 9, des Gesetzes vom 17ten September 1798, über die Klöster, die Maasnahmen, über die Anwendung des Vorschusses ihrer dormaligen Einkünfte oder ihrer Güter bestimmt;

Hat der große Rath

Beschlossen:

- 1) Das Vollziehungs-Direktorium ist bevollmächtigt, durch öffentliche Versteigerung, und nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung zu verkaufen.
 - a) Im Kanton Argau, die ehemalige Landschreiberey Lenzburg.
 - b) Im Kanton Bern einen Theil eines schlechten Stück Landes von ungefähr 3 Fuchart, genannt Leimacker, bey Thun gelegen.
 - c) Im Kanton Leman, bey Blonay, im Distrikt Aelen, ein abgelegenes Stück Reben von 5 ein Drittel Mannwerken, in sehr schlechtem Zustande.
 - d) In der Stadt Luzern ein kleines Haus, genannt Lettigen.
- 2) Bey Allons, im Distrikt Aelen ein Gut, genannt Salaz, das in dem Kloster St. Morizen gehört.
- 3) Der Ertrag des Verkaufs des Gutes Salaz soll nach Vorschrift des § 9. des Gesetzes vom 17. September 1798, über die Klöster, angewendet werden.

1. §. Acker mann fodert, daß die Bekanntmachung der Steigerung nur während einem Monat statt habe, weil jetzt der Zeitpunkt ist, wo ein Käufer am schicklichsten die nöthigen Verbesserungen vornehmen kann.

Dieser Antrag wird angenommen.

§. 2. a und b wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. c. Perighe bezeugt, daß dieses Gut in sehr ansehnlichen Stand sich befinde, und da es überdem ein Klostergut ist, und also nicht veräußert werden soll, so lange dieses Kloster noch vorhanden ist, so begehrt er Durchstreichung dieses §.

Preux stimmt bey, und bemerkt, daß der 4. §. und 9. §. des Klostergesetzes, diesem Verkauf bestimmt zuwider ist, und daß dieses Gut die Hauptnahrungsquelle des Klosters St. Maurizen liefert.

Jacquier ist gleicher Meinung, daß wir gegenwärtig noch nicht im Fall sind solche Staatsgüter zu verkaufen.

Anderwert folgt ebenfalls der Durchstreichung dieses §., und bemerkt überhaupt, daß wir nicht sollten Staatsgüter verkaufen, bis man überzeugt ist, daß die Benutzung desselben auf andere Art dem Staate ganz schädlich ist.

Acker mann ist anderer Meinung, dann er weiß, daß viele unserer Staatsgüter nicht einmal 1 vom Hundert eintragen, dahingegen, wann wir diese Güter verkaufen, 4 oder 5 vom 100 aus der Verkaufssumme gezogen werden könnten.

Kuhn will auch nicht auf unvorsichtige Art Staatsgüter veräußern, und daher diesen § der Kommission zurückweisen, damit sie sich näher über die Gründe dieses Verkaufs erkundige: dagegen denkt er, habe dies Klostergesetz keineswegs den Sinn, daß die Klostergüter in keinem Fall veräußert werden können, denn nur die Kapitalien, welche zu den Klöstern gehören, oder aus ihren Gütern gezogen werden, sollen zu dem Klosterunterhalt verwandt werden, nicht aber ihre Güter gänzlich unveräußert seyn.

Desloes ist überzeugt, daß der geringe Ertrag dieses Guts das Direktorium zur Veräußerung desselben bewegen hat, und also der Staat Vortheil aus dieser Veräußerung ziehen würde, er stimmt daher zum §.

Enstor denkt auch, daß einstweilen, bis man den Zustand aller Klostergüter kennt, man noch nichts von denselben verkaufen sollte; er will also auch den § durchstreichen, weil er hofft die Benutzung könne durch Sorgfalt höher gebracht werden.

Fierz ist Kuhns Meinung, in Rücksicht des wahren Sinnes des Klostergesetzes, und da die Nationalgüter dem Staat nicht viel abtragen, so ist ihre Ver-

äußerung vortheilhaft, und zu dem gewohnt man dadurch wahre Freunde für die neue Ordnung der Dinge und ihre Beybehaltung, er stimmt also zum Gutachten.

Trösch denkt, wann die Walliser Bürger Zutrauen in die neue Ordnung haben, so brauchen sie nicht über den Unterhalt ihrer Geistlichen furchtsam zu seyn, er ist ganz Fierz's Meinung.

Andermat bezeugt, daß diese Güter sehr schön seyn, und da das Kloster St. Mauriz viele Armen unterhält, so fodert er Vertagung dieses §.

Perighe beharret auf seiner Meinung, und auf Preux Auslegung des Klostergesetzes.

Anderwert ist in Rücksicht des Sinnes des Klostergesetzes ganz Kuhns Meinung, dagegen ist er nicht dazu gestimmt die Nationalgüter zu veräußern, um einen augenblicklichen größern Nutzen zu ziehen, und er denkt, auch durch die Verpachtung gewinne man sich Freunde, und zwar in der Klasse der mittelmäßigen Bürger, da sich hingegen die Käufer nur unter den Reichen befinden würden.

Perighe beharret neuerdings.

Muce denkt man werde ihn nicht des Mönchens Geistes anklagen; der Menschlichkeit wegen will er Leute, die einen schwarzen Rock tragen, nicht verhungern lassen, und der Revolution wegen, will er die Geistlichen nicht alle zu Feinden derselben machen. Da wir weder die Bevölkerung noch das Vermögen der Klöster kennen, so denkt er, sollen wir nicht mit Veräußerung anfangen, denn das Geld ist rund und läuft fort, hingegen die liegenden Gründe bleiben liegen. Freylich sagt man es werde durch die Verkaufung ein größerer Nutzen entstehen, allein da die Leute, die dieses sagen, keine Propheten sind, so will er nicht verkaufen, weder reformirte noch katholische Güter — nichts — auch nicht ein Zoll breit.

Hammer wünscht hingegen Verkauf der Güter, weil der Privatmann mehr aus den Gütern ziehen kann als der Staat, und sie also auch stark bezahlen kann. Er wünscht alle Nationalgüter zu verkaufen.

Trösch beharret auf dem Verkauf.

§. 2. d. Wird ohne Einwendungen angenommen. Das Gutachten über Weidrechte wird zum zweytenmal verlesen.

Schlumpf fodert § weise Behandlung.

Escher stimmt bey, wünscht aber, daß die Kommission die Erwägungsgründe etwa abändere, weil einige Ausdrücke, z. B. schnurracks u. dergl. darin erscheinen, die sich nicht für ein Gesetz schicken.

Anderwert stimmt Eschern bey.

Trösch ist gleicher Meinung, wünscht aber, daß das ganze Gutachten mit den Erwägungsgründen der Kommission zurück gesandt werde.

Kellstab folgt.

Carrard ist gleicher Meinung, weil die Grundsätze dieses Gutachtens nicht allgemein anwendbar in Helvetien sind, er wünscht, daß die Kommission durch Mitglieder vermehrt werde, welche Lokalitätskenntnisse besitzen.

Desloes folgt.

Eben so Schlumpf.

Anderwert ist gleicher Meinung, und glaubt, der Staat habe nicht das Recht die Verkaufsumme der Weidrechte zu bestimmen.

Ruhn wünscht, daß die Kommission in Stand gesetzt werde von den Kenntnissen der ganzen Versammlung Nutzen zu ziehen, und daß also das Gutachten wirklich in Berathung genommen werde, ungeachtet er auch für Zurückweisung oder Durchstreichung der meisten § stimmen wird, weil er dieselben den Eigenthumsrechten nachtheilig hält.

Pozzi und Desch stimmen Anderwerth bey, und wünschen Rückweisung an die zu vermehrende Kommission.

Bynder folat, und will von den Verwaltungskammern Berichte einziehen.

Das Gutachten wird der Kommission zurückgewiesen, und derselben Betsch, Regli, Schlumpf und Kilchmann beygeordnet.

Folgendes Gutachten wird zum zweytenmal vorgelesen und in Berathung genommen.

Der große Rath an den Senat.

Ueber Nationalgüter-Verkauf im Thurgau und Kanton Basel.

Auf die Botschaft vom Vollziehungs- und Direktorium,

In Erwägung, daß die in selber angebehrten National-Gebäude der Nation zu keinem besondern Nutzen dienen; der Unterhalt derselben hingegen kostbar ist;

In Erwägung, daß die Teiche und kleine Stücke Erdreich der Nation keinen Nutzen abwerfen; hingegen mit Vortheil verkauft werden können;

Beschließt:

Das Vollziehungs- und Direktorium ist begwärtiget nach vorgegangener einmonatlicher Auskündigung öffentlich veräußern zu lassen.

Im Kanton Thurgau

1. Die Mühle in der vormaligen Herrschaft Wshn, nebst einer Sage und Wohnung in der Mühle, einigen Kraut- und Baumgarten.
2. Das Birthehaus zur Traube, nebst Keller und Stall zu Weinfelden.
3. Das Schlachthaus daselbst.

- 4) Die Schmiede zu Wellhausen, in der vormaligen Herrschaft Wellenberg und Hüttingen.

Im Kanton Basel:

1. Den Teich zu Nieben.
2. Den Teich zu Riestall.
3. Den zu Arlstorf.
4. Den zu Dehmalingen.
5. Den zu Langenbruck.
6. Das kleine Stück Erdreich, das zum Zollhaus in Münchenstein gehört.

§. 1. Anderwert fodert nähere Auskunft über diese Gegenstände.

Marcacci stimmt zum Gutachten, weil der Unterhalt der Gebäude kostbar wäre.

Kellstab will auch Nationalgüter verkaufen, die nur in Gebäuden bestehen.

Escher fodert daß die Kommission, welche nicht nur darum niedergesetzt wurde, um etwas hierüber anzurathen, sondern um sorgfältige Berichte einzuziehen, vor allem aus diese Berichte als die Gründe ihres Antrags mittheile.

Schlumpf folgt, obgleich er auch Gebäude gern verkauft.

Marcacci denkt, die Kommission habe in der vorgelegten Erwägung die vorhandenen ihr bekannten Gründe aufgestellt.

Kellstab dringt darauf, daß die Nation ihre Mühlen und andere ähnliche Gebäude verkaufe, weil sie bey Verpachtungen, wegen nachlässigem Unterhalt immer zu kurz kommen wird.

§. 4. Gysy stimmt zum Gutachten, weil diese Weyer zu nichts als zum Fischen der gnädigen Herren dienten.

Huber folgt.

Das Gutachten wird so wie die folgenden §. angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nachmittag-Sitzung.

Zelio begehrt für 4 Wochen Urlaub; diesem Begehren wird entsprochen.

Die Gemeinde Holderbank, Distrikt Lenzburg, Canton Argau, begehrt die Schach- und Sandgründe der Aare, deren Besitz und Nutzung bis iht die Herrschaft Wildegg bezog.

Schlumpf sieht die Sache als vor den Richter gehörend an.

Michel ist gleicher Meinung.

Acker mann sagt, die größte Ungerechtigkeit der alten Regierungen sey gewesen, diejenigen Güter als obrigkeitlich anzusehen, welche Anschwemmungen ihren Ursprung verdanken. Zufolge der alten Gesetze werden die Richter dieses als rechtmäßig erkennen. Die Gemeinde Uttigen hat das Gleiche begehrt: es ist also ein allgemeines Gesetz nöthig. Er stimmt zu einer Commission.

Desch ist gleicher Meinung.

Fierz gleichfalls; wie auch Custor, obschon er nicht überzeugt ist, daß diese Zusicherung ungerechtmäßig war. Die Bittschrift wird an eine Commission, bestehend aus den Repräsentanten Secretan, Pellegrini, Acker mann, Fierz und Michel, zugewiesen.

Drey Bittschriften der Gemeinden Zug, Egeri, Menzigen, Baar, Horgen und Hirzel begehren, daß die Heerstraße von Horgen nach Zug wieder hergestellt werde, und daß keine Straße über den Albis angelegt werde.

Blattmann stimmt zu einer Commission.

Schlumpf folgt.

Wyder fodert Verweisung an die Commission über die Straßen, welche schon existirt.

Fierz stimmt diesem letzten Antrag bey, welcher angenommen wird.

Die Municipalität der Gemeinde Luzern benachrichtigt von dem lezthin durch das Direktorium eingegebenen Verzeichniß der Hausmiethen in Luzern, protestirt, daß sie daran keinen Antheil habe, und wünscht, daß, da ihre Vollmachten noch nicht bestimmt sind, der Gesetzgeber selbst etwas hierüber verfügen möchte.

Schlumpf will Rückweisung an die Commission.

Custor gleichfalls, wünscht aber, daß die Mitglieder, die ihn nicht gerne reden hören, an seiner Stelle sprechen möchten.

Acker mann findet, diese Bittschrift sey sehr billig; wenn man zuviel Hauszins zahle, sey man selbst Schuld, indem die Municipalität angetragen habe, die Preise zu moderiren.

Wyder glaubt, daß die Tabelle der Hausmiethen viel zu hoch angesetzt sey, und in einigen Jahren mehr als der Werth der Häuser betragen würde, wenn einmal die gemachte Schätzung richtig ist. Allein die Repräsentanten sind selbst Schuld an diesen hohen Preisen; sie haben einander durch überbieten böses Spiel gemacht. Die Bittschrift wird an die große Bau-Commission zugewiesen.

Johann Mellinger, von Rottwyl, Kanton

Luzern, begehrt Grundstücke anzukaufen, welche ihm als einem Fremden verweigert werden.

Schlumpf will Tagesordnung, auf das Gesetz über die Fremden begründet.

Kuhn fordert Zurückweisung an das Direktorium, da es scheint, daß dem Gesetz nicht Folge geleistet worden.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Municipalität von Solothurn wünscht einem Dekret des Direktoriums zuwider über den Fond der Sebastians Kirche disponiren zu können.

Anderwerth fordert Verweisung an die Commission über die einfachen Benefizien oder Pfunden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Johann Bucher von Buttisholz, Kanton Luzern, begehrt im Namen der Armen Klasse der Einwohner, daß die Vertheilung der Güter eingestellt werde, bis ein allgemeines Gesetz etwas bestimme. Die Bittschrift wird über diesen Gegenstand niedergelegten Commission zugewiesen.

Die Gemeinde Los, im Distrikt Winterthur, begehrt die Einverleibung einiger Höfe in ihren Distrikt. Die Bittschrift wird an die Commission über die Distrikts-Eintheilung Helvetiens gewiesen.

Johann Bucher, von Langnau, wünscht mehr Gleichheit in den Zöllen, die auf einem ganz verschiedenen Fuß sind. Die Bittschrift wird an die Zollcommission, die in 8 Tagen rapportieren soll, zugewiesen.

Die Gemeinden Schinznach, Spaltheim, Oberflachs, Biberstein und Auenstein, machen Einwendungen wider die Loskaufung der Bodenzinse und begehren, daß man auf ihre Lage Rücksicht nehme.

Man geht zur Tagesordnung.

Pfarrer Bourgeaud, von Lausanne, begehrt Nachlassung von der Loskaufsumme der Bodenzinse.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Municipalität Spürtigen, Distrikt Büren, Kanton Bern macht Reclamationen wegen Waldungen, welche von der ehvorigen Regierung usurvirt worden. Diese Bittschrift wird vertaget.

Der Präsident Hünerwadel im Distriktsgericht Lengburg verlangt stärkere Besoldung, als die übrigen Richter, weil er auch mehr Geschäfte habe.

Anderwerth ist überzeugt, daß die Gründe dieser Bittschrift nicht unwichtig sind, und fordert Verweisung an die Besoldungs-Commission.

Kuhn folgt diesem Antrag, obgleich er selbst findet, daß ein Präsident ein solches Begehren mache, weil in allen Autoritäten einige Mitglieder mehr arbeiten, als die übrigen.

Weber folat Kubns Bemerkungen, und aus diesen fodert er Tagesordnung

Schlumpf ist Anderwerths Meynung.

Acker mann unterstützt auch sowohl die Bittschrift als Anderwerths Antrag.

Huber folat Kuhn, host aber, die Kommission werde nicht besondere Rücksicht auf diese Bittschrift nehmen.

Kilchmann bemerkt, daß die Distrikts-Gerichts-Präsidenten verschiedene Emolumente für sich beziehen.

Acker mann bezeugt, daß dieser Präsident alle Emolumente dem Staat verrechnete.

Bourgeois fodert Tagesordnung, weil ehemals die Richter 4 Bagen, und nun 4 Franken täglich beziehen.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Nietheren im Kanton Baden klagt daß sie nach Sionen Holz liefern müssen.

Wetter sieht dies als eine Feodal-Last an, und fodert also Aufhebung derselben.

Sapani folgt und fodert auf das Gesetz begründet Tagesordnung

Kuhn sieht dies als ein Eigenthumsrecht und also vor den Richter gehörig an. Er fodert daher Tagesordnung.

Stoekar fodert Verweisung an etne Untersuchungs-Kommission.

Wetter beharret.

Kuhn beharret auch auf seiner Meynung, besonders, da dieses Kloster nicht der Nation, sondern nach St. Blasien gehört.

Schlumpf folgt Kuhn, ist aber überzeugt, daß die Gemeinde vor dem Richter Recht erhalten ward.

Man geht zur Tagesordnung, weil dies der richterlichen Gewalt gehört.

Die Gemeinden Uetikon, Udorf, Birmenstorf, Hedingen, Bonstetten, Staliken, Ottenbach und Aholtern wünschen, daß Aholtern statt Matmenstetten zum Distriktsort bestimmt werde.

Auf Schlumpfs Antrag wird diese Bittschrift an die allgemeine Eintheilungs-Commission gewiesen.

Die Gemeinde Aholtern und die Kinder des Jakob Sprechtis machen Einwendung gegen die Verheurathung dieses Bürgers mit einer unächtlichen Bürgerinn von Mülst.

Kellstab fodert Tagesordnung.

Stoekar fodert Verweisung an eine Kommission.

Maf sieht diese Bittschrift als das Werk einer Intrigue an, und fodert mit Unwillen Tagesordnung.

Kellstab beharret auf der einfachen Tagesordnung.

Escher widersetzt sich der Unwillen Erklärung, weil wahres Gefühl für Sittlichkeit und Wohlstand die Beweggründe dieser Bitte sind, wir auch keine Nebenabsichten kennen, und also auch keinen Unwillen darüber erklären können.

Man geht zur Tagesordnung.

Großer Rath, 6 März.

Präsident: Herzog von Esslingen.

Keller von Söblingen und Neukom von Unterhallau erhalten auf Begehren für 4 Wochen Urlaub.

Huber fodert, daß in dem Beschluß über die Feyer des 12ten Aprills auch der Ober-Gerichtshof zur Feyer dieses Tages am Ort seiner Sitzung eingeladen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweytenmal verlesen und in Betrachtung genommen.

Die Kommission, welche ihr zur Untersuchung der in eurem Bureau nöthigen Veränderungen niedergesetzt habt, hat die Ehre euch folgenden Rapport vorzulegen:

Vor allem aus hat sie gesucht so genau als möglich die Quantität der Arbeit zu bestimmen, welche täglich in dem Bureau muß verrichtet werden in der Voraussetzung nemlich, daß keine rückständige Arbeiten (wie solches jedoch der Fall ist) sich vorfinden.

Die Kommission hat gefunden, daß wenn man seit 3 Monaten die Seiten des Manuals nachzählt, es sich findet, daß täglich in einer Sprache 7 und eine halbe Seite geschrieben werden, welches also für beyde Sprachen ergiebt 15 Seiten.

Außerdem wird ein Protokoll der Decrete und Beschlüsse, oder ein Doppel des Manuals geführt, welche gleichfalls 15 —

Ein anderes Buch enthält die angenommenen Gesetze, und kann in beyden Sprachen täglich zu 5 — gerechnet werden.

Das Manual der geheimen Sitzungen, kann in den beyden Sprachen täglich gerechnet werden auf 2 —

Also täglich 37 Seiten.

Außerdem werden verschiedene Arbeiten verrichtet, die sich nicht so genau ausrechnen lassen.

1. Die Besorgung der Archive und die nöthigen Repertoria.

2. Das Kommissionsbuch mit den dazu gehörigen Expeditionen und dem Repertorio.
3. Die Tabelle der Tagesordnung und der Vertagungen.
4. Die Rechnungen der Saalinspektoren.
5. Und endlich die Expeditionen an den Senat, die Copie der Rapporte, der Beschlüsse, Petitionen etc.

Die Kommission glaubt, daß zu Besorgung dieser Geschäfte statt 14 Personen (ohne den Chef de Bureau und die beiden Unterschreiber), 9 Personen, unter welche dann die Arbeit folgendermaßen vertheilt würde, gänzlich hinreichen werde.

1. Der eine würde sich mit Besorgung der Archiven und Führung des Repertoriums beschäftigen.
1. Ein anderer wird das Kommissionsbuch, das dazu gehörige Repertorium und die Expeditionen besorgen. Der nemliche würde die Tabelle der Tagesordnung und Vertagungen, wie auch die Rechnungen der Saalinspektoren in Ordnung bringen.
2. Schreiber zu Führung des Manuals, des Protokolls und des Buches der Gesetze, in einer Sprache.
2. Andere Schreiber das nemliche in der andern Sprache besorgen.
3. Copisten deren einem besonders das Collationiren obläge, würden zu den verschiedenen Expeditionen hinreichend seyn.

9. In allem also 9 Personen.

Hier ist zu bemerken, daß diese Berechnungen und die vorgeschlagene neue Eintheilung unter den Augen und mit Einverständnis des Chefs de Bureau und der Unterschreiber gemacht worden, welche am besten wissen müssen, wie viel Personen zum richtigen Gang der Geschäfte erforderlich sind.

Die Kommission schlägt euch also folgende Beschlüsse vor:

- 1) Sobald die rückständigen Arbeiten werden vollendet seyn, wird der Chef de Bureau die Zahl der im Bureau angestellten Personen bis auf 9 vermindern, deren Besoldung je nach Verhältnis der einem jeden zugetheilten Arbeit endlich wird bestimmt werden.
- 2) Der Chef de Bureau solle eingeladen werden, die Sorge für die ökonomischen Details des Bureau, und die Rechnungen darüber einer einzigen Person aufzutragen.
- 3) Die Kommission schlägt ihnen vor, einen Beschluß der Saalinspektoren vom 7. December 1798 zu folgen, welchem zufolge der Chef de Bureau gehalten

war 2 mahl in der Woche die Kanzley zu besuchen und zu sorgen, daß jeder die ihm zugetheilte Arbeit verrichte, zurück zu nehmen, da die Kommission in der Ueberzeugung steht, daß eine beständige Aufsicht über das Bureau die erste Pflicht des Chefs desselben sey.

4. Die Kommission heißt den Vorschlag, daß die von den höchsten Gewalten ausgehenden Schriften von dem Gesez über den Stempel befreyt seyn sollen, gut. Sie kann aber demjenigen nicht bestimmen, daß die, welche einen Extract oder vidimirte Copie verlangen, gehalten seyn sollen, das nöthige Stempelpapier zu liefern. Soll man von Schaffhausen und dem äußersten Wallis aus einen Bogen Stempelpapier nach Luzern senden, um einen Extract aus dem Protokoll des großen Raths darauf zu schreiben.
- 5) Die Kommission kann Ihnen nicht anrathen, dem Chef de Bureau oder den Unterschreibern ein Siegel zu geben, sie glaubt es sey schicklicher, daß die Expeditionen des Bureau durch einen Stempel, der die Aufschrift: Kanzley des großen Raths führen würde, rechtskräftig gemacht würden.
- 6) Die Kommission kann sich nicht gänzlich von der Nothwendigkeit überzeugen, das Reglement über die Ernennung der Saalinspektoren zurück zu nehmen. Wenn man dieselben alle zusammen und alle 3 Monate zugleich erneuert, so ist mit dieser Ernennungsart die Schwierigkeit verbunden, daß die neu Eintretenden mit den Geschäften, und dem was ihr Amtsvorgänger gethan, unbekannt sind, da hingegen der alle 14 Tag neu eintretende Saalinspektor von seinen Kollegen unterrichtet wird: Die Schwierigkeit mit den Rechnungen ist so groß nicht als man sich dieselbe vorstellt, nur muß man sich hüten, dieselbe sich anhäufen zu lassen. Wenn jeder Saalinspektor beim Austritt aus seinem Amt, seinen Kollegen eine genaue Rechnung von dem in den 14 Tagen seines Präsidiums gemachten Ausgaben ablegt, so kann es diesen unmöglich beschwerlich fallen, diese verschiedene Rechnungen alle 3 Monate dem großen Rathe vorzulegen. Die Kommission glaubt also, diese Abänderung des Reglements sey nicht nöthig.
- 7) Die Kommission findet, daß es ein Mißbrauch seye, daß die Saalinspektoren überhaupt alle Entschädigungen des Chefs vom Bureau, der Unterschreiber, Dolmetscher, Staatsboten, Weibel, beziehen, um solche dann diesen gleichen Personen wieder auszahlten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

B a n d III. N^o. XVIII. Luzern, den 30. Juli 1799. (12. Thermidor, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 6 Merz.

(Fortsetzung).

Beschluß des Gutachtens des Bureau des großen Rathes betreffend.

1. Fürs erste ist dieser Geldverkehr übersüßig und unbequem. Man sieht nicht warum so große Summen durch die Hände der Saalinspektoren laufen. Die Verfahrensart hat keinen andern Vortheil, als dem Nationalschazamte Müße zu geben — dessen Beruf es doch ist, das Geld zu zahlen — um diese Verrichtung Volksrepräsentanten aufzutragen, welche eigentlich nicht darum berufen sind.

2. Es ist schwer von den Saalinspektoren, welche oft unter sich abwechseln, die nemliche Genauigkeit in den Rechnungen zu erwarten, wie von denen, welche einzig zu Führung derselben angestellt sind. Es könnte also sehr leicht geschehen, daß sich Mißrechnungen und Fehler in der Abgebung dieser verschiedenen Gehalte einschleichen würden.

Aus diesen Rücksichten schlägt Ihnen die Kommission vor, daß in Zukunft die von dem großen Rath angestellten Beamten, welche bestimmte jährliche Gehalte ziehen, solche unmittelbar bey dem National-Schazamt beziehen sollen.

3) Endlich muß für die Uebersetzung der Gutachten gesorgt werden, welche in beyden Sprachen zu übersehen; man dem Dollmetscher nicht auftragen kann, ohne ihn zu sehr zu beschweren. Da der Dollmetsch von selbst schon gehalten war die Uebersetzungen aus dem deutschen und französischen zu besorgen, so würde ihm dieß noch ferner obliegen, was dann die Uebersetzungen der französischen Gutachten ins deutsche anbelangt, so schlägt Ihnen die Kommission die Wahl unter den zwey folgenden Mitteln vor: Entweder dem

eine schickliche Art für Rechnung des Senats verfertigen zu lassen, und darüber Rechnung zu führen, wodurch man dann gewahr werden könnte, wie hoch diese Uebersetzungen zu stehen kommen, oder aber mit dem Dollmetsch sich mittelst einer bestimmten Summe abzufinden, für welche er sich dann anheischig machen würde, alle und jede Uebersetzungen zu liefern. In diesem Fall würde Ihnen die Kommission jährlich 30 Louisd'or vorschlagen.

§. 1. Geynoz wünscht, daß ein Termin für Vollendung der rückständigen Arbeiten bestimmt werde.

Huber vertheidigt den §, weil man wegen den laufenden Geschäften diesen Zeitpunkt nicht bestimmen kann.

Der § wird unverändert, so wie die beyden folgenden, angenommen.

§. 4. Kuhn will, daß einer der die Beamten für seine eignen Angelegenheiten beschäftigt, diese Arbeit nach einer mäßigen Taxe bezahle, und fodert also Rückweisung des § an die Kommission, um eine Taxe für die aus der Kanzley gefoderten Auszüge vorzuschlagen.

Huber folgt, und wünscht noch nebedem die Abfassung des § zu verbessern.

Custor stimmt zum § mit Abfassungs-Verbesserung. Desloes glaubt auch, man müsse die Partikularen nicht noch belasten, und stimmt zum §, mit Weglassung seiner Erwägungsgründe.

Kuhn beharret, weil die Kanzley dieser Auszüge wegen mehrere Copisten halten muß, und diese also nicht auf Kosten der ganzen Republik besoldet werden sollen; eben so weiß er nicht warum die Kanzley des großen Rathes nicht auch Stempelpapier auf Kosten derjenigen, welche Auszüge begehren, gebrauchen sollte.

Carrard stimmt Kuhn bey.

Secretan vertheidigt den §, weil diese Sparsamkeit, die man hier anwenden will, kleinlicht und unbedeutend ist.

Zimmermann ist Secretans Meinung, und denkt diese Taxeneinführung würde nur noch größere Geschäfte in der Canzley verursachen, und dadurch dem Staat wahrscheinlich mehr Kosten als Nutzen veranlassen.

Kuhn beharrt, weil auch ehemals alle Auszüge aus der Canzley bezahlt wurden.

Zimmermann beharrt ebenfalls, weil er solche Auszüge niemals bezahlen mußte.

Michel stimmt Kuhn bey, und versichert, daß er die Auszüge ehemals immer bezahlt habe.

Fomini bemerkt, daß die Auszüge ehemals zuweilen bezahlt und zuweilen nicht bezahlt wurden.

Escher bittet, daß man nicht mit Herzhaltung der ehedemigen Uebungen Zeit verliere, weil wir nach Grundsätzen und nicht nach alten Beyspielen handeln sollen: er fodert Abstimmung.

Der § wird unter Vorbehalt von Abfassungsverbesserungen angenommen.

§. 5. Huber stimmt zum §, welcher angenommen wird.

§. 6. Huber fodert, daß wenn man die §§ des Reglements, in Rücksicht der Saalinspektoren, nicht zurücknehmen will, den Saalinspektoren erlaubt werde, unter sich einen zum Rechnungsführer für 3 Monat zu ernennen.

Herzog v. Eff. stimmt Hubern bey, weil keine gute Ordnung in die Cassa der Canzley gebracht werden kann, wann alle 14 Tage ein neuer Rechnungsführer vorhanden ist.

Desloes stimmt dem Gutachten bey, weil es leichter ist eine 14tägige als eine 3monatliche Rechnung zu führen.

Erlacher stimmt Hubern bey.

Kuhn will, daß einer der Saalinspektoren bestimmt als Rechnungsführer während 10 Wochen ernannt werde.

Secretan vertheidigt das Gutachten.

Huber beharrt auf seinem ersten Antrag.

Desloes beharrt auch auf dem Gutachten, weil sonst nicht alle Mitglieder diese Rechnungen zu halten im Stande sind, und nur wenige zu dieser Stelle wählbar wären.

Fomini will die Saalinspektoren unter sich einen Rechnungsführer ernennen lassen.

Gysendörfer stimmt Hubern bey, und denkt Fominis Antrag könnte hierüber vielleicht befriedigend seyn.

Das Gutachten wird angenommen.

§. 7. Escher glaubt dieser § könne nicht angenommen werden, weil er dem Gesetz über das Finanzwesen widerspricht, denn diesem zufolge darf das Schatzamt nichts bezahlen als in Kraft eines Be-

schlusses des Direktoriums, und auf Rechnung derjenigen Summen, welche die gesetzgebenden Räte zur Verfügung des Direktoriums überlassen haben; da nun aber die Schreiber ihre Besoldung ganz allmählig zu beziehen im Fall sind, so würde die Beschließung einer jeden einzelnen Auszahlung an die Canzlisten viel zu große Weitläufigkeiten veranlassen: er stimmt also für Weglassung dieses §.

Zimmermann fodert Rückweisung des §. an die Kommission, weil verschiedene nähere Bestimmungen erforderlich sind, wenn man den Saalinspektoren diese Arbeit der Bezahlung der Canzlisten wegnehmen will, welches er als Grundsatz anzuerkennen wünscht.

Custor folgt Zimmermanns Antrage.

Marcaci findet Eschers Einwendungen ungegründet, und will den Grundsatz dieses § anerkennen.

Zimmermanns Antrag wird angenommen.

§. 8. Escher denkt, da wir einen italienischen Dolmetscher anstellen wollen, welcher theils nicht sehr beschäftigt seyn wird, theils aber aller drey Sprachen kundig seyn soll, so könnte ein Theil der erforderlichen Uebersetzungen, welche die andern Dolmetsche nicht zu liefern im Stande sind, dem italienischen Dolmetsch aufgetragen, und also die hierfür in diesem § vorgeschlagene Ausgabe erspart werden.

Zimmermann folgt, und denkt im Nothfall könne die Canzley die erforderlichen Uebersetzungen besorgen.

Der § wird nach diesen beyden Anträgen umgeändert.

Die Fortsetzung des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang wird in Berathung genommen.

(Siehe Republikaner B. II. p. 657.)

§. 9. Custor findet den § überflüssig, weil der folgende § hierüber genügt.

Schlumpf unterstützt das Gutachten als nothwendig.

Kuhn bemerkt, daß dieser § nothwendig ist, um den Antworter sicher zu stellen, daß dann bey Versüßung des Processes selbst keine neuen Aktenstücke gegen ihn aufgestellt werden können.

Desloes unterstützt ebenfalls das Gutachten.

Der § wird angenommen.

§. 9. Kuhn findet diesen § nicht befriedigend, sondern will den Gerichtschreiber noch zugleich verantwortlich machen für die bey ihm niedergelegten Aktenstücke.

Secretan stimmt diesem Antrag bey, welcher angenommen wird.

Der 10. §. wird ohne Einwendung angenommen.

§. 11. Schlumpf denkt dieser § gebe nur zu Weitläufigkeiten Anlaß, und der Kläger werde vor Gericht die Antwort hinlänglich erfahren, besonders

da vor dem Friedensrichter die gegenseitigen Gründe beyden Partheyen schon bekannt wurden.

Kilchmann folgt, und will höchstens dem Kläger erlauben statt zu befehlen, die Vertheidigung dem Angeklagten mitzutheilen.

Anderwerth wünscht hier einzig zu bestimmen, daß der Angeklagte gleich dem Kläger seine Aktenstücke in die Gerichtschreiberey, zur Einsicht für den Angeklagten, niederlegen müsse.

Carrard bemerkt, daß die nemlichen Verpflichtungen in Rücksicht des Verklagten statt haben müssen, wie durch die vorherigen § für den Kläger bestimmt wurden, weil sonst Ungleichheit der Rechte unter ihnen statt haben würde. In den Verhandlungen der Streitigkeiten vor den Friedensrichtern ist es nicht um sorgfältige Rechtsuntersuchungen, sondern um Vergleichung zu thun, und folglich kann man sich nicht mit den Mittheilungen begnügen, welche vor den Friedensrichtern statt hatten: Will man also die Partheyen in den Fall setzen, daß ihre Streitigkeit schleunig beendigt werden kann, so ist durchaus nöthig, diesen § anzunehmen; denn wollte man nur schriftliche Behandlung der Prozesse haben, so wären alle diese vorläufigen Bestimmungen überflüssig, weil man sich dann auf jene schriftlichen Verhandlungen verlassen könnte, bey Appellations- und Cassations-Begehren, welches bey dem übrigens mündlichen Verfahren nicht statt haben kann: Er fodert also Annahme des § mit der von Anderwerth vorgeschlagenen Abfassungs-Verbesserung.

Kuhn folgt ganz Carrards Erläuterungen.

Der § wird mit Anderwerths vorgeschlagener Abänderung angenommen.

Anderwerth will daß auf Begehren der Parthey die Vertheidigungsgründe von dem Distriktspräsident oder Gerichtschreiber aufgesetzt werden müssen, so wie dieses auch bey den Vorladungen der Fall war, und zu diesem Ende hin fodert er auch ein Formular hierüber von der Kommission, weil dann dadurch die Advokaten bey diesem Geschäft entbehrlich werden.

Custor folgt, und will diese Arbeit den Gerichtschreibern auftragen.

Secretan stimmt Anderwerths Antrag mit Custors Besatz bey, doch denkt er, müsse den Partheyen die Freyheit gelassen werden, ihre Vertheidigung selbst zu schreiben, und also einzig bestimmt werden, daß die Gerichtschreiber dieselben ausstellen sollen, in Rücksicht der Formul aber bemerkt er, daß dieselbe wegen der großen Verschiedenheit der Streitsachen Schwierigkeiten haben wird.

Anderwerth legt hierüber folgende Abfassung vor, welche angenommen wird. „Sowohl die Vorladung des Klägers, als die Vertheidigung des Beklagten, soll auf Begehren der Partheyen vom Dis-

triktgerichtschreiber auf mündlichen Vortrag der Partheyen abgefaßt werden: doch den Partheyen unbenommen seyn, solche auch selbst oder durch andere abfassen zu lassen.“

§. 12. Anderwerth will, daß, im Fall der Kläger oder der Verklagte außer dem Distrikt wohnt, diese Schriften dem Präsident des Distriktsgerichts mitgetheilt werden, um durch diesen dem Präsident desjenigen Distrikts überwiesen zu werden, wo der Kläger oder Verklagte wohnt.

Michel stimmt zum § und wünscht einzig die Abänderung zu treffen, daß auch durch Municipalitäts-Weibel die Vorladungen geschehen können.

Schlumpf findet die Besiegung dieser Urschriften überflüssig, und den ganzen hier vorgeschriebenen Geschäftsgang viel zu weitläufig.

Regli stimmt Michels Antrag bey.

Kuhn vertheidigt und erläutert das Gutachten.

Kilchmann ist Schlumpfs Meynung, und fodert also Vereinfachung des §.

Jacquier stimmt Michel bey.

Blattmann ist Schlumpfs Meynung, und will nur bestimmen, daß die Vorladungen durch den Weibel der Municipalität, wo die Vorladung statt haben soll, geschehe.

Fizi findet auch das Ganze zu weitläufig, und fodert also Rückweisung des ganzen Gutachtens an die Kommission, die er durch Mitglieder aus den Canton Sentis, Linth und Waldstätten zu vermehren wünscht.

Secretan bemerkt, daß in Rücksicht Anderwerths Einwendung erst der 17te § etwas ausführlicher abgefaßt werden muß: wann die Besiegung Furcht erregt, so kann ja nur eine Unterschrift vom Gerichts-Präsidenten bestimmt werden. Da man nicht mehr von einem schon einst beendigten Prozeß zurück kommen soll, so ist es nothwendig, die Formen genau zu bestimmen, welche bey der ersten Behandlung statt haben sollen, in Rücksicht dieser Vorladung nun ist zu bemerken, daß, wenn ihnen nicht entsprochen wird, Verurtheilung in Contumaz statt haben muß, folglich ist es sehr wichtig, ihre Beschaffenheit bestimmt anzugeben: Den Weibeln wird man Formulare in die Hände geben, so daß ihre Unwissenheit nicht viel zu bedeuten hat. Er stimmt also für Annahme des Gutachtens.

Custor stimmt Schlumpf bey.

Bourgeois vertheidigt das Gutachten, doch will er Michels Antrag bestimmen.

Secretan will, daß in demjenigen Fall, wo der Verklagte über 3 Stund entfernt wäre, die Vorladung durch den Municipalitäts-Weibel, sonst aber durch den Distriktsgerichts-Weibel geschehen müsse.

Der § wird mit dem Besatz angenommen, daß die Vorladung durch den Municipalitäts- oder Distrikts-Weibel geschehe, und die Urschrift vom Präsident entweder besiegelt oder unterschrieben seyn soll.

Anderwerth will nun noch bestimmen, in welchem Fall die Vorladung durch den Municipalitäts- und in welchem Fall durch den Gerichts-Weibel geschehen soll.

Der Präsident bemerkt, daß dieses den Partheyen frey stehen muß.

§. 13. Michel bemerkt, daß in den Bergländern, wo die Häuser entfernt von einander stehen, die Herbeschaffung der Zeugen zu schwer wäre, und will daher diese Bestimmung weglassen.

Desch folgt, und will daß der Weibel in diesem Fall die nächsten Nachbarn hierüber berichte.

Blattmann stimmt Michel bey.

Schlumpf will die Vorladung in das nächste Haus ablegen lassen, wann der Vorzuladende nicht bey Haus ist, indem er glaubt, jeder Helvetier könne verpflichtet werden, eine solche Vorladung seinem Nachbar zuzustellen.

Kilchmann will die Sache den Weibeln überlassen, und ihnen mehr Zutrauen schenken, als die Commission.

Carrard bemerkt, daß die Vorladungen zu wichtig sind, um sie so leicht behandeln zu können, er stimmt daher Desch bey, dessen Antrag angenommen wird.

§. 14. Anderwerth will den § etwas deutlicher abfassen.

Kuhn folgt, der § wird mit der Abänderung angenommen, daß statt dem Wort Urschrift, der Ausdruck: Urschrift der Vorladung, gesetzt wird.

§. 15. Carmintran will die Geldbuße weglassen, weil die Bürger nicht alle diese Bestimmungen so genau verstehen, und sie hinlänglich durch ihre verlohrene Mühe gestraft sind.

Anderwerth denkt man sollte eher den Richter der diese Vorladung ausfertigte, als den Bürger der sie foderte, strafen.

Custor und Kilchmann stimmen Carmintran bey.

Desloes will, daß die Parthey, welche unrichtig vorgeladen hat, die Kosten tragen müsse, und daß übelgens keine weitere Strafe bestimmt werde.

Secretan glaubt da mehr Bosheit als Irrthum bey solchen Vorladungen statt habe, so müsse durchaus auch eine Strafe bestimmt werden.

Der § wird mit Weglassung der Strafbestimmung angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß über die südbischen Einwohner von Emdingen und Langnau.

Egg von Ellikon fodert mit weitläufigen Erwägungsgründen Vertagung der Sitzschrift der Juden, welche zu unfrem Beschluß Anlaß gab.

Huber fodert Rückweisung an die Commission, die er allenfalls mit 2 Mitgliedern vermehren will.

Dieser Antrag wird verworfen.

Kuhn fodert Niederlegung von Eggs Antrag auf den Canzleytisch.

Carrard will die Sache nun einstweilen liegen lassen.

Desloes folgt.

Kilchmann fodert Tagesordnung.

Anderwerth stimmt Egg bey, welcher auf seinem Antrag beharret.

Custor ist Eggs Meynung.

Der Gegenstand wird einfach vertaget.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Grosser Rath, 7 März.

Präsident: Herzog von Essingen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang (Siehe Republ. No. 82) wird in Berathung genommen.

§ 16. Auf Custors Antrag wird sowohl in diesem als im 15 § statt des Wortes Sache, das Wort Klage eingesetzt und der § übrigens angenommen.

§ 17. Anderwerth wünscht hier das ganze Benehmen gegen Fremde einzuschleiben; die Abfassung des § deutlicher zu machen, und den 17 und 18 § miteinander zu vereinigen.

Kilchmann wünscht den ganzen § als unnütz und Kosten veranlassend auszustreichen.

Custor stimmt Anderwerth bey, weil er die Zahl der §§ gerne sich vermindern sieht.

Secretan verteidiget das Gutachten als deutlicher, kürzer und zweckmäßiger als Anderwerths Antrag.

Desloes und Desch folgen Secretan.

Michel ist gleicher Meinung und will einzig noch beifügen, daß der Weibel der Municipalität die Anlegung, so wie der Gerichtsweibel thun könne.

Schlumpf folgt dieser letzten Meinung.

Amman wünscht zwar Abkürzung des ganzen, stimmt aber, wenn dies nicht möglich ist, Michels Antrag bey.

Der § wird mit Michels Zusatz angenommen.

§ 18. Michel will statt dem Wort Wissenschaft das Wort Vorladung einschleiben.

Anderwerth will das Wort Ausfertigung statt Wissenlassung einschreiben.

Der § wird mit Anderwerths Verbesserungen angenommen.

§ 19. Anderwerth wünscht zu wissen, warum nur während einem Jahr ein solches, besonderes Gericht statt haben soll; er glaubt, die Bestimmung dieses Zeitpunkts sollte auf die Bekanntmachung des Civil-Gesetzbuches verspart werden.

Fierz will da, wo die Verlassenschaft eines Verstorbenen liegt, die Ansprache auf dieselbe verführen lassen.

Eustor findet den § zweckmäßig, weil eine Verlassenschaft in vielen Distrikten vertheilt seyn kann.

Secretan bemerkt, daß Anderwerth die Sache falsch ansehe, weil es hier nur um Bestimmung des Gerichts zu thun ist, vor welchem Ansprachen auf die Verlassenschaft der Verstorbenen betrieben werden sollen und daß also der Zeitpunkt der Abfassung des Gesetzbuches hier nichts zu thun hat. Er stimmt also dem § bey.

Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Escher fordert, daß wenigstens die deutsche Abfassung dieses § verbessert werde und man den letzten Satz desselben der französischen Abfassung gemäß dahin abändere, zu bestimmen, daß nach Verlauf eines Jahres dieses besondere Gericht nicht mehr statt haben werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

§ 20. Vellegrini will dem § noch beyfügen, daß Fremden oder Bürgern, die keinen bestimmten Wohnsitz haben, und welche wegen Unkunde der Vorladung nicht erscheinen können, ein Verteidiger gegeben werde, weil man Niemand unverhört verurtheilen sollen.

Anderwerth stimmt Vellegrini bey, und will die Wächter und Hausleute hier durchstreichen, weil er nicht weiß, warum diese mit den Rechtshändeln des Haus-Eigenthümers etwas zu thun haben soll.

Carmintran folgt, und will lieber als diese seltsamen Kundmachungen, die Vorladungen durch die öffentlichen Blätter machen, und eine besondere Säule auf einem öffentlichen Platz zu den Vorladungen bestimmen.

Secretan begreift nicht, wie einem Fremden oder Abwesenden ein Verteidiger oder curator ad litem gegeben werden kann, und wie Jemand einen solchen Auftrag übernehmen könnte, da er von dem Vorgehenden selbst nicht unterrichtet werden kann: eben so unweckmäßig kömmt ihm die Vorladung durch Zeitungen in Civilsachen vor; er stimmt daher zum §, und begreift nicht, wie wir immer die Sachen besser machen wollen als diejenigen, welche sie gut machen; denn der § ist wörtlich aus dem französischen Gesetzbuch abgeschrieben.

Billeter stimmt Secretan bey, doch will er die Vorladung durch die Zeitungen bekannt machen.

Ruhn widersezt sich ebenfalls Vellegrinis Antrag, denn da der Staatszweck nur negativ ist, so kann der Staat nicht auf eine positive Art für Abwesende sorgen: dagegen billigt er die Bekanntmachung durch die Zeitungen.

Weber unterstützt den § mit Beysetzung der Bekanntmachung durch die Zeitungen.

Carrard sieht den § für wichtig an, weil von ihm die Sicherheit des Vermögens von Abwesenden abhängt, und leicht von dieser Abwesenheit durch bösen Willen Nutzen gezogen wird, um Contumaz-Urtheile zu erschleichen. Vellegrinis Antrag aber, glaubt er, müsse in den zweyten Abschnitt verspart werden: allein da die Fremden selten im Fall sind, Hausleute zuzuhaben, und die Anschlagung an die Thüre des Gerichts den Fremden nicht viel helfen wird, so wünscht er noch einige Erleichterung für dieselben beyzufügen: ist der Fremde bekannt, so will er, daß ihm durch die Post zugeschrieben, und der Zeitpunkt der Vorladung verlängert werde; ist aber der Aufenthalt des Fremden unbekannt, so will er die Vorladungen durch die Zeitungen bekannt machen.

Vellegrini begreift nicht, warum man so viele Schwierigkeiten in seinem Antrag finde, da es doch ganz auf die Berechtigkeit gegründet ist, daß einem Abwesenden ein curator ad litem gegeben werde, weil, wenn sich ein solcher in Californien oder sonst wo befindet, ihm die Vorladungen nicht bekannt werden können. So große Achtung er für die französischen Gesetzbücher hat, so will er doch nicht dieselben in allen Theilen annehmen, sondern ihr Gutes benutzen und das Schlechte auf die Seite legen. Er beharret also auf seinem Antrag.

Carmintran beharret auf seiner ersten Meinung.

Anderwerth stimmt Carrard, und wenn der Aufenthalt der Fremden unbekannt ist, Vellegrinis Antrag bey, dagegen widersezt er sich neuerdings der Mittheilung dieser Vorladung an Wächter oder Hausleute, weil man diesen keine so wichtige Verantwortlichkeit aufbürden kann; er glaubt, wenn der Aufenthalt der Vorzuladenden bekannt ist, so sollte die Vorladung durch die dortigen Orts-Obrigkeiten denselben mitgetheilt werden.

Secretan sagt: die Gesetze müssen nicht nur aus guten Grundsätzen herfließen, sondern auch ausführbar seyn: nun ist Verteidigung eines Abwesenden wohl gut, allein wie kann diese statt haben, wenn man nicht von den Gründen der Verklagten unterrichtet ist: wie also sollte eine vielleicht kostbare Verführung solcher Prozesse durch nicht unterrichtete Cura-

loren geschehen können? Der Unterschied zwischen den Fremden, deren Aufenthalt unbekannt ist, und denen, die man nicht kennt, ist schwierig, weil man doch Gränzen hierüber bestimmen müßte, und durch die Post keine offizielle Mittheilung statt haben kann: Die Zeitungen sind auch unbefriedigend, eben so Anzeige an die Orts-Obrigkeit des Fremden. Wir wollen immer die Sachen statt gut zu machen, zu gut machen, und versehen darum meist auch selbst das Gute. Die Wächter, denen solche Vorladungen mitgetheilt werden sollen, erhalten keine Verantwortlichkeit, und die Mittheilung geschieht nur darum an sie, weil es wahrscheinlich ist, daß sie den Ort des Eigenthümers ihrer Wachtung am besten kennen. Er unterstützt also nochmals den § und will höchstens noch die Bekanntmachung durch Zeitungen zugeben.

Carrard kennt die Ungerechtigkeiten, welche mit Contumaz-Urtheilen gegen die Fremden bewirkt werden, zu sehr, um nicht noch einmal die Wichtigkeit dieses § aufzustellen; denn die Anschlagung an eine Thüre ist unbefriedigend, um sich damit zu beruhigen; er begehrt daher entweder Rückweisung des § an die Commission zu näherer Entwicklung oder aber Annahme seines ersten Antrags über diesen §, indem er hofft, kein Richter würde in Contumaciam über eine Anforderung absprechen wollen, wenn nicht alle Mittel angewandt wurden, um den Beklagten aufzufinden.

Kuhn bemerkt, daß durch diese vorgeschlagene Besäße die Versammlung beweise, daß sie mit mehr Gerechtigkeit und Menschlichkeit gegen Fremde zu Werke gehen will, als bisher noch keine andere Nation: allein Pellegrius Vortrag ist eben so unzweckmäßig, als unausführbar; denn ein Fremder kann nicht verpflichtet werden, einen Verteidiger anzuerkennen, den er nicht gewählt hat, und wenn er verfällt würde, wer sollte die dadurch verursachten Schulden zahlen? In Rücksicht Anderer's Einwendungen stimmt er Secretan bey, dagegen will er die Ordnung dieser Personen abändern, denen die Vorladungen mitgetheilt werden sollen, und den Bevollmächtigten zuerst, dann den Einzieher, die Wächter und zuletzt die Hausleute hier bestimmen. Die Bekanntmachung durch Zeitungen scheint ihm zweckmäßig, in so fern zum voraus die Zeitungen durch die Verwaltungs-Kammern bestimmt werden, in denen diese Vorladungen eingerückt werden sollen. Die Mittheilung durch Briefe ist undienlich und der Weg überflüssig, weil ein Fremder nur für Güter, die im Lande selbst liegen, belangt werden kann, und es in diesem Fall Nachlässigkeit ist, wenn er nicht da, wo er Güter hat, auch einen Bevollmächtigten oder Sachwalter bestimmt hat. Er stimmt also zum Gutachten mit den beyden vorgeschlagenen Verbesserungen.

Pellegrius bemerkt, daß die gegen seine Meinung

aufgestellten Gründe ungünstig sind, da sie nur in der Vermuthung geschehen, als ob sein Antrag die Fremden betreffe, da er ihn doch hauptsächlich nur auf die Abwesenden Schweizerbürger anzuwenden wünscht.

Der § wird mit Carrards und Kuhns vorgeschlagenen Verbesserungen angenommen, und auf Mattis Antrag der Ausdruck, durch eigenhändige Ueberlieferung, in den Ausdruck, durch Ueberlieferung in eigene Hand, abgeändert.

Weber im Namen einer Commission trägt darauf an, der Gemeinde Greppen, im Kanton Luzern, zu gestatten, auf eigene Kosten, und ohne Schaden der Mutter-Gemeinde Weggis eine eigene Pfarrey ausmachen zu dürfen. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeit Erklärung angenommen.

Das Direktorium fordert in ganz Helvetien allgemein gleiches Concurz-Recht bey Auffällen.

Gysendörfer fordert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission, welche in vier Tagen ein Gutachten vorlegen wird.

Kuhn folgt, obgleich er keine Schwierigkeit gesehen hätte den Grundsatz dieser gleichen Concurz-Rechte sogleich anzuerkennen.

Secretan weiß nicht, warum dieser so einfache Gegenstand, der in der Konstitution gegründet ist, an eine Commission gewiesen werden soll: er will ihn sogleich anerkennen. Der Gegenstand wird an die Commission zurückgewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft über Verantwortlichkeit der Beamten der alten Regierungen.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

An die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

In dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo alles daran gelegen ist, die allgemeine Ruhe zu erhalten, und den Streitigkeiten zwischen den Bürgern vorzubeugen, werden dem Vollziehungs-Direktorium Bittschriften eingebracht, deren Gegenstand jener Ruhe nahe treten könnte.

Mehrere untergeordnete Beamte der ehemaligen Verfassung, welche die Befehle ihrer Obern vollzogen, auf die sie keinen Einfluß hatten, und die den in dieser Rücksicht vorgenommenen Berathschlagungen nicht beystimmten, werden nun von denjenigen belangt, welche jene Verfügungen betrafen.

Eure Klugheit, Bürger Gesetzgeber, wird den Mißbeliebigkeiten zuvorkommen können, die aus jenen

Untersuchungen entstehen würden, wenn ihr den Grundsatz bestimmt, auf welchen ihnen Statt gegeben werden soll. Zu diesem Ende schlägt euch das vollziehende Directorium die allgemeine Frage vor: Ob Beamte, welche Befehle der ehemaligen Regierung befolget haben, für die Folgen dieser Befehle belanget werden können, wenn sie dieselben nicht überschritten haben.

Es ladet euch ein, diesen Gegenstand in reife Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums,
Glayre.

Im Namen des Directoriums der General-Secretär,
Mousson.

Secretan wundert sich über diese Botschaft und denkt, solche Fragen müßten entweder nach den alten Gesetzen, oder wenn keine da sind, nach den Grundsätzen der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit, beurtheilt werden, folglich können hierüber keine neuen Gesetze gemacht werden, und wir müssen zur Tagesordnung gehen.

Villetter folgt, und sieht gern, wann die ehemaligen Unterbeamten belangt werden, weil dann vieles Wichtiges über das Wesen der ehemaligen Regierungen herauskommen wird.

Huber fodert Begründung der Tagesordnung auf die alten Gesetze.

Desloes folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Der Ober-Gerichtshof fordert für die Bedürfnisse seiner Kanzley 3000 Franken.

Huber unterstützt diesen Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Grosser Rath, 4 März.

Präsident: Herzog von Effingen.

Gysendörfer, im Namen einer Commission, trägt darauf an, die vom Directorium für die Canzley des Finanz-Ministers begehrten 10000 Franken zu gestatten. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeits-Erklärung angenommen.

Desloes, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor über den Civil-Richter der öffentlichen Beamten, welches für 6 Tage auf den Canzleyisch gelegt wird.

Die Fortsetzung des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang wird in Berathung genommen. (Siehe Republ. II. No. 82.)

§ 21. Ammann bezeugt, daß viele Schweizer den Sommer durch ausser Landes gehen, um dort ihr Brod zu suchen, er will daher solche Vorladungen ebenfalls, wie diejenigen des 20 §, durch die Zeitungen bekannt machen.

Custor folgt, will aber zugleich noch diesen Abwesenden durch die Post zuschreiben lassen.

Ammann beharret auf seinem ersten Antrag, weil er Custors Antrag unausführbar findet.

Carrard ist Custors Meinung, und fordert durchaus die gleichen Sorgfalts-Bestimmungen, welche für Fremde im 20 § angenommen wurden.

Fierz stimmt Amman bey.

Kuhn ist Carrards Meinung, weil ähnliche Fälle gleiche Bestimmungen erhalten sollen, und durch Ungleichheiten den Advokaten und Trölern Anlaß gegeben wird, Prozesse und Streitigkeiten zu bewirken.

Carrard vertheidigt nochmal seinen ersten Antrag, welcher angenommen wird.

Der 22 und 23 § werden ohne Einwendung angenommen.

§ 24. Kuhn denkt, da man seiner Meinung zuwider die Bestimmung annahm, daß den Abwesenden und Fremden durch den Gerichtspräsident zugeschrieben werde, so müsse nun dieser § dem 20 und 21 § gleichförmig gemacht, und noch beygefügt werden: und daß wo Fremde oder Abwesende vorgeladen werden müssen.

Dieser Antrag wird angenommen.

§ 25. Secretan bemerkt, daß auch hier laut den in diesem Abschnitt getroffenen Abänderungen eine Aenderung vorgenommen, und dieser Satz in demselben ausgestrichen werden muß: „ihrer Vertheidigungsschrift soll sie Abschriften der Actenstücke, worauf solche gegründet ist, und wann diese zu weitläufig sind, Auszüge derselben beyfügen.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Die drey folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 29. Schlumpf findet hier Ausdrücke, die er nicht versteht, und die gewiß der größte Theil Helvetiens ebenfalls nicht kennt: z. B. uneinläßliche Bescheide, zerstörende Einwendungen, u. d. g. Daher wünscht er Weglassung dieser Ausdrücke.

Custor ist gleicher Meinung, und wünscht daher eine solche deutlichere Abfassung des §, die er und seines Gleichen gut verstehen.

Kellstab weiß nichts von Vertheidigungsschriften, welche in diesem Rechtsgang statt haben sollen, und fordert also Rückweisung und deutlichere und kürzer Abfassung des §.

Fierz will den ganzen § durchstreichen, weil durch denselben schriftliche Prozeßführung eingeführt würd, welche er keineswegs haben will.

Eufor stimmt auch für Rückweisung des § an die Commission, und will nicht gestatten, daß keine neuen Gründe im Verlauf des Prozeßes angeführt werden können.

Das Directorium zeigt in einer Botschaft an, daß die Franken den Rhein an 3 verschiedenen Stellen in Werdenberg, Ragaz und Almoos passiert haben, und daß der Eifer der Franken so groß war, daß die 14te Halbbrigade zu Fuß durch den Fluß setzte, so daß das Wasser den Franken bis unter die Arme gieng. Die Oestreicher ziehen sich ins Tyrol zurück. Lautes Beyfall-Beklatsch und Mittheilung an den Senat.

Kuhn vertheidiget den 29 § gegen die gefallenen Einwendungen, und bemerkt, daß keine deutlichere, deutsche Ausdrücke für diese Gerichtsformen vorhanden sind, und also diese hier gebrauchten beybehalten werden müssen: daß durch diesen § schriftliche Prozeßführung bewirkt werde, ist unbegründet, und Vertheidigungsschriften sind ja schon gerade um die mündliche Verführung der Prozesse möglich zu machen, bestimmt und angenommen worden. Er stimmt daher zum §.

Herzog von Ess. ist gleicher Meynung, und bemerkt, daß es unmöglich ist in einem allgemeinen Gesetz die in jedem einzelnen Theil Helvetiens übliche Gerichtssprache zu gebrauchen.

Kuhn will um den § für Rechtsverständige deutlicher zu machen, den zweyten Satz dahin abändern, die deklinatorischen Einwendungen, so wie alle dilatorischen Einwendungen, sollen vor allem aus angebracht werden.

Huber unterstützt Kuhns Abfassungsverbesserung. Schlumpf will gerne der einfältigste Helvetier seyn, doch fürchtet er, daß noch in manchen Kantonen diese Abfassung nicht verstanden wird, und schlägt eine andere Abfassung vor.

Eufor fodert eine deutlichere Abfassung des § durch die Commission.

Michel folgt, und wundert sich, daß Schlumpf, der doch viele Prozesse verführt habe, nichts von deklinatorischen und dilatorischen Einwendungen wisse.

Die Abfassung des § wird der Commission zugewiesen.

Der 30ste § wird ohne Einwendung angenommen.

Secretan wünscht, daß die Commission beauftragt werde, die Abfassung dieses ersten Abschnitts noch einmal sorgfältig zu untersuchen, und ihn dann abgesondert dem Senat zuzusenden. Zugleich bittet er um Erlaubniß einen Vorbericht über diesen Gesetzesentwurf vorlegen zu dürfen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Directorium übersendet eine patriotische Zuschrift der Gemeinde Epalinges im Lemano, welche Gut und Blut für die Sache der Freyheit verwenden, und keinen bösen Gerüchten Gehör geben will.

Auf Secretans Antrag wird Ehrenmeldung u. Druck dieser Zuschrift erkannt.

Das Directorium begehrt diejenigen 50000 Fr. welche für eine Artillerieschule bestimmt waren, und welche nicht statt haben konnte, für das Kriegsministerium benutzen zu dürfen.

Schlumpf fodert Verweisung an eine Commission, indem er sich wundert, warum die Legion noch nicht gekleidet sey. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Gapani, Matti und Desloes.

Das Directorium fodert Erlaubniß verschiedene kleine Nationalgüter in den Kantonen Thurgau, Waldstätten, Fryburg, Baden, Lugano, Bellinzona u. Solothurn verkaufen zu dürfen.

Huber fodert Verweisung an eine Commission. Ruce folgt, erklärt sich aber zum Voraus wider den Verkauf geistlicher Güter, weil die Geistlichen daraus erhalten werden sollen.

Kossi folgt.

Kuhn ist gleicher Meynung, bittet aber, daß jedes Mitglied, welches einige Lokalkenntnisse hat, diese der Commission mittheile.

Ufermann folgt, will aber die geistlichen Güter vorzugsweise verkaufen.

Zimmermann fodert Verweisung an die Commission, ohne weitere Erläuterungen.

Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Anderwerth, Besler, Kossi, Bentler, Pellegrini, Gapani und Desch.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert Escher, daß der neuerdings vom Senat verworfene Beschluß über das Münzsystem der bisherigen Münzcommission zugewiesen werde, und bemerkt, daß der zweyte Beschluß zum Theil wegen denjenigen Abänderungen verworfen wurde, welche dem Senat zu gefallen in dem ersten Beschluß gemacht wurden, daß aber nun sowohl die Commission des Senats als auch der Beauftragte der Commission des großen Rathes über diesen Gegenstand durch einen sehr gut unterrichteten Bürger, der zwar ein braver Oligarch war, so viel Licht erhielt, daß nun ein wirklich wesentlich verbessertes Gutachten hierüber zu erwarten ist.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III. No. XIX. Luzern, den 9. August 1799. (22. Thermidor, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 9. März.

Präsident: Herzog von Effingen.

Schicker und Bianchi fordern für einige Wochen Urlaub.

Kuhn will in dem Augenblick nicht ohne dringende Gründe Urlaub geben, und fodert Verlesung des Verzeichnisses der abwesenden Mitglieder.

Gapani fodert Vertagung dieser Begehren sowohl als eines Namensaufrufs der Mitglieder bis in eine Nachmittagsitzung.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Dr. Cholet von Fryburg erscheint persönlich an den Schranken, und macht in einer Bitschrift Einwendung gegen die an Brünisholz, aus der Verlassenschaft seines Vaters zugekannte Unterstützung, und gegen die Erkennung als Nationalgut desjenigen Theils der Verlassenschaft dieses Bürgers, welches für den Unterhalt junger Patrizien bestimmt war, indem dieselbe einem alten Gesetz zuwider sey.

Carmintran wünscht durch eine Kommission diesen Gegenstand untersuchen zu lassen.

Gapani folgt, und fodert Ehre der Sitzung für B. Cholet.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Kuhn erinnert, daß er schon bey der ersten Behandlung dieses Gegenstandes sich unsrem Beschluß widersetzte, und nicht anerkennen konnte, daß das den ehemaligen Oligarchen von Fryburg geschenkte Legat nun dem Staat zufallen sollte: er will wohl den Gegenstand durch eine Kommission untersuchen lassen, ist aber schon zum Voraus überzeugt, daß dieses Legat nicht Staatsgut seyn soll.

Carrard ist anderer Meynung; denn das Legat von Brünisholz ward nicht den Patrizien, sondern dem Patriziat bestimmt, da nun aber dieses beendigt ist, so kann niemand anders als der Staat dieses Legat ansprechen; übrigens aber wann Cholet Aussprachen zu machen hat, so kann er sich an den Richter wenden, und daher fodert er hierauf begründet die Tagesordnung.

Herzog v. Eff. stimmt Kuhn bey, und würde also dessen Gründen zufolge die Tagesordnung für ungerecht halten.

Carrard wundert sich, daß man seinen Antrag ungerecht nennen könne, da der Bittsteller selbst eigentlich nichts als richterlichen Entscheid fodere.

Secretan ist Carrards Meynung, und bemerkt, daß Cholet selbst nur durch ein Testament des Brünisholz zum Erben eines Theils seines Vermögens eingesetzt wurde, und daß also er keine Art rechtlicher Ansprache auf dieses Legat haben kann: allein dagegen war unser Beschluß, der jenes Legat zu Staatsgut erklärte, ungerecht, weil, sobald ein anderer Ansprecher vorhanden ist, nicht die Stellvertreter der Nation, sondern der Richter zwischen diesen Ansprechern entscheiden soll, in dieser Rücksicht stimmt er einer Commission bey.

Carrard vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen und in die Kommission geordnet werden.

Carmintran, Kuhn, Gapani, Zimmermann und Broye.

Gapani im Namen einer Kommission trägt darauf an, dem Direktorium zu Handen des Kriegsministeriums die gestern begehrten 50,000 Franken mit Dringlichkeitserklärung zuzusetzen.

Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Carmintran im Namen einer Kommission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches H. Weise in Berathung genommen wird.

Ueber ein Gut des Stifts von Fryburg.

An den Senat

In Erwägung, daß das Stift zu Fryburg die Begwältigung begehrt, das demselben zugehörige Gut, genannt Dutey, im Kanton Lemán gelegen, zu verkaufen, und daß die Nothwendigkeit diesen Verkauf zu erlauben durch die in der Botschaft des Volkze-

hungs-Direktoriums vom 23ten Hornung auseinander gesetzten Gründe, bewiesen ist.

In Erwägung, daß dem Sinne des Gesetzes 17 Sent. Genüge geleistet ist, wenn gesorgt wird, daß die Güter nicht unter ihren Werth verkauft, noch der Ertrag derselben zu etwas anders als der Bestimmung verwendet werde, welche diese Güter hatten;

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

B e s c h l o s s e n :

- 1) Das Collegiatstift von Fryburg wird allererst durch zwey von dem Richter des Orts dazu ernannte Sachkundige Männer, eine spezialisierte Schätzung seines Guts Daley genannt, verschaffen.
- 2) Hernach wird das besagte Stift bewältigt, durch öffentliche Steigerung dieses Gut überhaupt oder stückweise zu verkaufen, nach der Art, unter den Bedingungen und in dem Preis, wie es ihm am vortheilhaftesten seyn wird; angenommen, daß der Preis nicht unter der Schätzung sey.
- 3) Daß bey diesem Verkauf erlöste Geld soll ihm unangegriffen aufbewahrt, und gegen gute Versicherung auf Zinsen gelegt werden. Der Verwaltungskammer des Kantons Fryburg ist unter ihrer Verantwortlichkeit die Aufsicht über diesen Verkauf, und die Anlegung des dabey erlösten Geldes anempfohlen.

§. 1. Carrard glaubt dieses Gut sollte, so wie jedes andere Klostergut, nicht durch das Stift selbst, sondern durch die Nation verkauft werden.

U n d e r w e r t bemerkt, daß noch keine Verfügung über die Collegiatstifter getroffen worden, und also keine Güter derselben, weder durch die Nation, noch durch die Stifter selbst, verkauft werden können: er fodert also Vertagung dieses ganzen Gegenstandes.

C a r m i n t r a u beruft sich auf den 2. und 3ten § des Klostergesetzes, welchen zufolge, diese Güter nur unter Sequester stehen, und da der Zustand dieser Güter ihre Veräußerung fodert, so glaubt er, könne keine gründliche Einwendung mehr gegen das Gutachten gemacht werden, denn was nicht dem Staat sey, könne auch nicht durch den Staat selbst verkauft werden.

C a r r a r d zieht seine Einwendung zurück.

K u h n vertheidigt ebenfalls das Gutachten als ganz den Grundsätzen des Klostergesetzes gemäß.

Der § wird angenommen, so wie auch die beyden folgenden §§.

Folgendes Gutachten wird zum zweytenmal verlesen und in Berathung genommen.

U e b e r die Abfönderung der Staats- und Gemeind-Güter.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es nöthig sey die eigentlichen Unterscheidungszeichen zu bestimmen, nach welchen die Nationalgüter von den Gemeindgütern getrennt werden können —

In Erwägung, daß dies besonders für die ehemals souverainen Stände nöthig sey, in welchen die Gemeindgüter mehr oder weniger mit den Staatsgütern vermischt waren.

In Erwägung, daß diese Unterscheidungszeichen nur aus den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsgelehrtheit können hergeholet werden.

Hat der große Rath beschlossen:

- 1) Diejenigen Güter, welche von den vormaligen Regierungen als die Landeshoheit vorstellend erworben wurden, sind Nationalgüter.
- 2) Insbesondere sind Nationalgüter alle diejenigen Güter, welche die ehemaligen Regierungen unter dem Titel von Eroberungen besessen haben.
- 3) Insbesondere auch sind Nationalgüter, die geistlichen Güter, welcher sich die protestantischen Stände, in dem Zeitpunkte der Reformation, bemächtigt, und die nicht veräußert worden sind.
- 4) Die Güter, über welche die ehemaligen Regierungen zum allgemeinen Nutzen des Staates verfügten, sollen als Nationalgüter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegentheil dargethan wird.
- 5) Die Gemeinde führt diese Beweise, indem sie darthut, daß diese Güter von ihr selbst erworben, und gänzlich durch einen Zuschuß der ehemaligen Bürger bezahlt worden sind, oder daß ihr Ursprung von Schenkungen, die ausschließlich zu Gunsten der Gemeinde gemacht worden sind, herrührt.
- 6) Gemeindgüter sind diejenigen, welche durch die Gemeinde erworben, und aus dem Sackel der ehemaligen Bürgerchaften bezahlt worden sind, wenn schon die Aquisitionsakten von den ehemaligen Regierungen in ihrer Eigenschaft als Verwalter der Güter der ehemaligen Bürgerchaften wären errichtet worden.
- 7) Bis zum deutlichen Beweise des Gegentheils sollen als Gemeingüter angesehen werden diejenigen, über welche die ehemaligen Regierungen als Verwalter der Güter der Bürgerchaft ausschließlich für die Verbesserungen der ehemaligen Hauptstädte verfügten.
- 8) Bis zum unumstößlichen Beweise des Gegentheils sollen ebenfalls als Gemeingüter derjenigen Güter

angesehen werden, welche die Bürger von den ehemaligen souverainen Städten gemeinsam und ausschließlich vor den andern Einwohnern genossen, als Wäyden, Armengüter zc.

9) Die Schwierigkeiten, die sich in den Gemeinden oder ehemaligen souverainen Ständen rücksichtlich auf die Absonderungen der Nationalgüter von den Gemeindgütern erheben könnten, sind der Entscheidung der gesetzgebenden Räte unterworfen, welche auf einen vorläufigen Vorschlag des Directoriums hierüber entscheiden werden.

§. 1. Wird ohne Einwendung angenommen.

§. 2. Anderwerth wünscht, daß der Ausdruck, die vorherigen Regierungen, näher erläutert werde.

Carrard bemerkt, daß alle Staaten eine Regierung haben, welche den ganzen Staat vorstellt, und da dieser Ausdruck allgemein bekannt ist, so fordert er Annahme des §.

Billetter unterstützt Anderwert, weil es ungewiß ist, ob ehehem die Bürger oder die 200 der Stadt Zürich den Souverain ausmachten.

Kellstab stimmt mit Carrard zum Gutachten.

Huber ist gleicher Meinung, weil jeder Staat seine Regierung hätte, und wir nicht mehr in das Privat-Staatsrecht der alten Cantone eintreten können.

Eustor folgt auch dem Gutachten.

Kuhn denkt auch der Begriff Regierung sey hinlänglich bekannt, und die Gesetze können keine Definitionen enthalten, wer sie nicht verstehe müsse in die Schule gehen.

Der § wird angenommen.

§. 3. Eustor findet diesen § nicht vollständig, und will bestimmen, die Klostergüter, welche in Natura, oder deren Werth noch vorhanden ist, sollen Staatsgut werden.

Schlumpf stimmt Eustorn bey, weil es leicht möglich ist, daß die von dem Verkauf von Klostergütern entstandenen Capitalien noch vorhanden sind, und diese billiger Weise auch Staatsgut seyn sollten.

Kuhn begreift diese Zusätze nicht, denn wenn solche Güter verkauft würden, so ist entweder der Werth derselben in baarem Geld, oder in Schuldbriefen da gewesen: Da nun aber im ersten Fall dieser Werth wahrscheinlich ausgesogen, im zweyten aber unter dem übrigen Staatsgut vermischt ist, so fodert er Tagesordnung über diese Anträge und Annahme des §.

Huber folgt, indem es nicht leicht möglich wäre von den verstorbenen Regierungsgliedern über die Aufhebung und Verkauf der Klostergüter Rechnung abzufordern: müßte eine Ausnahme gemacht werden, so würde sie eher zum Vortheil der Städte als des Staats ausfallen.

Carrard folgt der Annahme des §, den er freylich eigentlich überflüssig findet, und der nur darum vorhanden ist, weil einst die Versammlung sich lebhaft für denselben erklärte.

Perighe und Desloes folgen Carrard.

Eustor beharret auf seinem angetragenen Zusatz, weil er zum Beispiel unter den zürcherischen Gemeindgütern mehrere bemerkte, welche von Klöstern herrühren mögen, wie Töchterfund, Frauenfund, Almosenfund u. dergl., daher begehrt er dringendst Annahme seiner Bemerkung, weil Kuhns Trostgründe nicht Stich halten.

Trösch stimmt zum §.

Kellstab bemerkt, daß im Kanton Zürich viele Klöster zu Armenstiftungen gemacht wurden, da nun die Armengüter zu Gemeindgütern erklärt wurden, so ist hierüber nähere Erläuterung in diesem Gesetz notwendig.

Eustor beharret nochmals, weil das Obmannamt in Zürich auch nicht auf dem rechten Verzeichniß steht.

Anderwerth findet man könnte die letzten Worte des § weglassen als durchaus überflüssig, und weil dann dadurch der § auch für Eustor und Schlumpf befriedigend seyn werde.

Secretan vertheidigt den §, und begreift nicht, wie man einiger von Zürich hergeholter Beispiele wegen diesen Grundsatz, der erst über die Gemeindgüter entscheiden soll, bestreiten könne.

Schlumpf stimmt Anderwerth bey, glaubt aber viele Klostergüter seyen zu Gemeindgütern von gewissen großen Gemeinden gemacht worden.

Escher bittet Eustorn, daß wann er die Versammlung durch anzuführende Thatsachen erleuchten wolle, er sich zuerst etwas näher erkundige, denn der Töchterfond, von dem er sprach, ist erst seit 20 Jahren, also von keinem aufgehobnen Kloster gestiftet worden: ebenso auch entstand der angeführte Frauenfond aus freywilligen Beiträgen von Geistlichen für den Unterhalt ihrer Witwen, also auch nicht aus Klostergut: in Rücksicht Kellstabs Einwendung ist zu bemerken, daß freylich mehrere Klostergüter zu Armengütern gemacht wurden, allein da sie nicht zum Gebrauch einer einzelnen Gemeinde, sondern des ganzen eheworigen Staats dienten, so werden sie deswegen nun nicht Gemeindgut, sondern durch die folgenden §§ zu Staatsgut erklärt werden: er stimmt also zum §, oder vielmehr, da derselbe überflüssig ist, weil die schon angenommenen §§ auch hierüber befriedigend sind, zur gänzlichen Weglassung desselben.

Kuhn kann der Durchstreichung des § nicht beystimmen, weil er zum Ganzen des Gutachtens gehört, und auch die ersten § in Specialfälle eintreten, folg-

lich dieser gegenwärtige nicht übergangen werden kann. In Rücksicht der von Zürich angeführten Beispiele bemerkt er, daß die beyden folgenden §§ hierüber ganz beruhigend entscheiden werden.

Weber ist in Custors Grundsätzen, weil oft aus den verkauften Klosterbütern andere Fonds angeschafft und errichtet wurden, welche nun ebenfalls Staatsgüter seyn sollten, er fodert daher einen Besatz §.

Carrard ist überzeugt, daß wir alle den gleichen Zweck haben, und es nur um Deutlichmachung des § zu thun ist. Den letzten Satz dieses § findet er nothwendig, weil sonst alles, was Klostergut war, wann es auch noch so rechtmäßig erhalten worden wäre, zurück gefodert werden könnte. Die aus diesen Veräußerungen herkommende Gültbriefe sind schon durch den 1 § dieses Gutachtens zu Nationalgut erklärt; wären aber andere Stiftungen daraus gemacht worden, so wird der 4te § sorgen, daß sie ebenfalls zu Staatsgütern erklärt werden: daher ist der Grundsatz dieses § zweckmäßig und vollständig aufgestellt, und er fodert entweder vollständige Annahme des § oder Weglassung desselben, weil sein Grundsatz schon in den frühern §§ enthalten ist.

Weber beharret neuerdings auf seinem Zusatz. Der § wird angenommen.

Weber will als 4ten § bestimmen, daß Stiftungen, Anstalten und Güter, welche von ehemaligen Klosterbütern herrühren, ebenfalls als Staatsgut erklärt werden.

Secretan bemerkt, daß dieser neue § eben so unausführbar als ungerecht ist, denn wie wollte dieses alles seit 260 Jahren untersucht und wie etwas zurück gefodert werden, was einst Klostergut war, und durch die ehemaligen damals rechtmäßigen Regierungen veräußert wurde? Viele dieser Güter sind nun zu Schulen, zum Gottesdienst u. s. w. verwendet worden, wollte man diese zurückfordern? müßte nicht auch alles was zum katholischen Gottesdienst bestimmt ist als Nationalgut erklärt werden? er fodert daher Tagesordnung über Webers Antrag.

Schlumpf stimmt Webers Antrag bey, weil alle jetzigen Klöster ebenfalls zu Staatsgut erklärt werden: einzig will er dasjenige, was zum reformirten Gottesdienst bestimmt ist, von diesem neuen § ausnehmen.

Anderwert stimmt ganz Webers Antrag bey, weil sich Schlumpfs vorgeschlagene Ausnahme von selbst verstehe.

Webers Antrag wird angenommen.

Carrard bemerkt, daß nun wenn ein begüterter Bürger ein Klostergut kaufte, und dieses zu einer Gemeinds-Armenanstalt dahin gab, diese Anstalt laut dem eben genommenen Beschluß zu Nationalgut erklärt wurde.

Mehr noch; durch diesen § werden die Contracte

der alten Regierungen mit einzelnen Gemeinden oder Partikularen, in Rücksicht auf ehemalige Klostergüter aufgehoben und vernichtet; woher haben wir das Recht dazu? weder durch die Constitution noch durch die Gesetze! die Gemeinden, die Partikularen, die dieses betreffen würde, hätten also das Recht sich diesem Begehren zu widersetzen, und richterlichen Entscheid zu begehren. Zudem ist zu bemerken, daß bey der Reformation alle Kirchenschätze, Heiligen, Gefäße u. s. w. zu Staatsgut gemacht wurden, sollen denn, wenn man auf solche weitgetriebene Gleichheiten dringen will, nicht auch jetzt alle kostbaren Kirchengeschäften der katholischen Theile Helvetiens ebenfalls zu Staatsgut gemacht werden? und wie würde dieses aufgenommen? ich fodere also Rücknahme des eben beschlossnen neuen §, oder aber Versetzung: daß Besitz von solchen Gütern, welcher als rechtmäßig bewiesen werden kann, von dem § ausgenommen sey.

Schlumpf dringt darauf, daß sein angetragener Besatz zu Webers Antrag mit demselben angenommen werde, weil er selbst fühlt, daß ohne diesen Besatz jener § ungerecht wäre.

Weber will, um den aufgestellten Einwendungen zu entsprechen, bestimmen, daß was von den ehemaligen Regierungen zu besondern neuen Stiftungen in den ehemaligen Hauptstädten verwandt wurde, wieder zu Staatsgut erklärt werde.

Kuhn fodert, daß der angenommene § unverändert beygehalten werde, weil er allgemein seyn soll.

Thorin folgt der unabgeänderten Beybehaltung des neuen §, weil es sich von selbst versteht, daß das was von den alten Regierungen angekauft wurde, nicht wieder zu Staatseigenthum gemacht werden kann.

Kellstab folgt Thorin, und denkt, da die Religionsdiener vom Staate besoldet werden müssen, so sey es gleichgültig, ob diese Fonds, welche zum Unterhalt des Gottesdienstes dienen, noch abgesondert beygehalten werden oder nicht.

Custor folgt der Beybehaltung des §.

Der neue § wird beygehalten.

Kuhn bemerkt, daß noch etwas in dem Gutachten vergessen wurde; mehrere der ehedorigen demokratischen Kantone besaßen liegende Güter, die Kantonsgut waren, und nicht einzelnen Gemeinden gehörten, diese nun sollen billigermaßen, so wie das Kantonsgut der ehedorigen aristokratischen Kantone, zu Staatsgut gemacht werden, daher fodert er folgenden neuen §. „Ferner sind Nationalgüter alle diejenigen Capitallen und liegende Güter, welche vor der Vereinigung Helvetiens einzelnen damals souveränen Völkern der Schweiz, und nicht einzelnen Gemeinden derselben zugestanden haben.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß einige der zur Bewachung der obersten Auktoritäten vorhandenen Truppen in den Kanton Waldstätten verfannt wurden, daß aber schon dafür geforgt sey, daß andere eben so treue Truppen zur Bewachung der obersten Auktoritäten herberufen werden.

Anderwert fodert Verweisung an eine Kommission.

Secretan sagt: jetzt ist nicht der Zeitpunkt über Formen Zeit zu versäumen, wir sollen Zutrauen dem Direktorium schenken und während das Direktorium für die Sicherheit des Vaterlands sorgt, ohne Mißtrauen und mit völliger Ruhe ebenfalls für das Vaterland arbeiten, ich fodere also Tagesordnung über diesen Antrag.

Kuhn und Huber stimmen bey, und fodern Mittheilung an den Senat, welche erkannt wird.

Das Direktorium verspricht schleunigere Bekanntmachung der Geseze, und rechtfertigt den Justizminister über die bisherige Verzögerungen, welche in Mangel an hinlänglichen Beschleunigungs-Anstalten ihren Grund hatten. Zugleich übersendet er einen Bericht des Justizministers, der die bisherigen Hindernisse der schleunigen Bekanntmachung der Geseze anzeigt.

Kuhn fodert Mittheilung dieser Botschaft an den Senat, und Verweisung an die Kommission über Bekanntmachung der Geseze.

Huber folgt.

Cartier folgt auch, denkt aber es sey nicht ohne Grund gewesen, daß man sich über die langsame Bekanntmachung der Geseze beklagte.

Zimmermann ist auch überzeugt, daß die Gesezgeber volles Recht hatten, sich wegen der Bekanntmachung der Geseze zu beklagen, glaubt aber, daß wir uns hierüber nur an das Direktorium zu wenden haben, welches dann seiner Seite den Justizminister verantwortlich machen kann.

Kuhns Antrag wird angenommen

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Großer Rath, 10 März.

Präsident: Herzog von Effingen.

Der Präsident sagt: Schon habe ich wieder eine frohe, wichtige Nachricht mitzutheilen, die uns durch eine Botschaft des Direktoriums angezeigt wird. — Es scheint, als ob ich das Glück haben müsse, in der Zeit meines Vorsizes Euch immer frohe Botschaften zu hinterbringen, die den Sieg der Sache der Freyheit und die Sicherheit unsers Vaterlandes zum Gegenstand haben!

Folgende Botschaft wird verlesen, durch öfteres Beyfallgeklatsch unterbrochen, und mit dem frohesten Ausruf: Es lebe die Freyheit! aufgenommen.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

An die gesezgebenden Rätthe.

Bürger Gesezgeber!

Sobald der General Massena am 6ten März über den Rhein gegangen war, rückte er an der Spitze der Brigade des General Lorge gegen den berühmten Paß von Luziensteig vor, welcher mit Recht als der Schlüssel von Bündten angesehen wird. Zwischen zwey fürchterlich hohen Felsen ist da ein enger, mit einem eisernen Thor verschlossener Paß. Seit mehreren Monaten hatte der Feind mit jedem Tag durch Verschanzungen, und alles, was die Kunst vermag, denselben noch mehr befestigt. Ein zahlreiches Truppcorps vertheidigte diese Verschanzungen. Die Republikaner liefen Sturm, der Widerstand war hartnäckig; aber welcher Widerstand kann dem Muth der Franken widerstehen? Der Luziensteig ward mit dem Bayonet eroberet; vierhundert Mann, vier Kanonen, Munitionswägen und Munition wurden vom Sieger erbeutet.

Dieser erste Erfolg eröffnete neue Siege. Die Destreicher waren in Bündten eingeschlossen, und ihre verschiedenen Truppcorps konnten nur Zeit zu gewinnen suchen, um sich auf einen Punkt zusammen zu ziehen.

Die Republikaner schnitten ihnen auch dieses Mittel ab. Das besiegende Schreiben des tapfern Generals Massena, mit Recht der Sohn des Sieges genannt, wird euch das übrige bekannt machen.

Dieser große Sieg sichert auf immer die helvetische Republik gegen die Uebelgesinnten im Innern. So werden die Feinde der Freyheit vernehmen, daß die Stunde der Freyheit geschlagen hat.

Es leben die beyden verbündeten Republiken!

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums der General-Sekretär,

M o u s s o n.